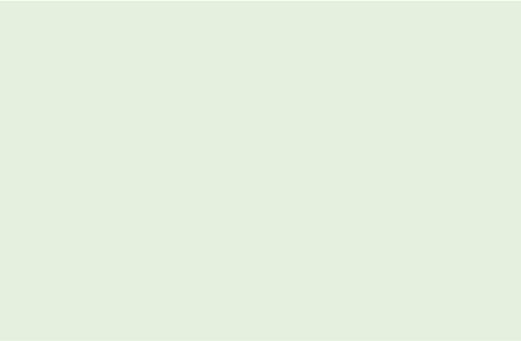


Kreis Höxter

Sozialdatenbericht 2010



2010



Formblatt 1
Fördergesamter

Bitte Lesefähigkeit bestätigen Bitte sorgfältig in Druckbuchstaben ausfüllen.
Hinweise: Wenn Beschäftigten beitragsfrei, muss nach § 60 Erntes-Buch angegeben werden, für die Beschäftigten selbstbestimmte Tätigkeiten der Wirtschaft mit dem Erntes-Buchausfüllungsgesetz (EBA) für die Einkommens- und Steuer-Antrag erforderlich ist. EFA Abs. 3 Erntes-Buch ist ein Dokumentationsinstrument, welches die Einkommens- und Steuer-Antrag erforderlich ist nach, wenn kein vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales, im Sinne der Beschäftigung von Antrag oder sonstigen werden (§ 60 Erntes-Buch Beschäftigten).

Antrag auf Ausbildungsförderung
nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFG)

Ich beantrage Ausbildungsförderung für den Bereich

Ich habe bereits früher einen Antrag auf Ausbildungsförderung gestellt ja ja, und zwar

Personenbezogene Angaben

Vorname Nachname
Geburtsdatum Geburtsort
Geburtsland Geschlecht männlich weiblich
Mutter Vater
Eltern verstorben



Redaktion Kreis Höxter
Der Landrat
Abteilung Finanzielle Hilfen und Schule
Abteilung Gesetzliche Vertretung und Unterhalt

© Kreis Höxter 2011

Auflage 300 Exemplare

Bildnachweise Titelseite © Franz Pfluegl (2) - Fotolia.com
© openlens - Fotolia.com
© Gina Sanders (2) - Fotolia.com
© marle@klickit - Fotolia.com
© Yuri Arcurs - Fotolia.com
© Marzanna Syncerz - Fotolia.com

Vorwort

Mit dem Sozialdatenbericht 2010 gibt der Kreis Höxter in kompakter Form einen Überblick über die Entwicklung der Sozialleistungen der zurückliegenden Jahre. Seit der Einführung des neuen kommunalen Finanzsystems im Jahr 2007 liegen im Kreis Höxter vergleichbare Werte zugrunde. Daher beziehen sich die Berichtsdaten vorwiegend auf die vergangenen vier Jahre. Sofern längerfristige Entwicklungen aufgezeigt werden können, erstrecken sich die Darstellungen auf größere Zeiträume.

Auf der Grundlage des Produktplanes werden aus den beiden Abteilungen „Finanzielle Hilfen und Schule“ sowie „Gesetzliche Vertretung und Unterhalt“ Zahlen und Daten vorgelegt. Die Struktur des Sozialdatenberichts orientiert sich dabei am Aufbau des Kreishaushalts mit den entsprechenden Produkten. Weitere soziale Leistungen werden in der Abteilung „Beratung Familien, Jugendliche und Senioren“ sowie im Jobcenter Kreis Höxter aus dem Kreishaushalt finanziert. Sie sind im vorliegenden Bericht nicht enthalten, können aber dem Haushaltsplan des Kreises Höxter entnommen werden. An dieser Stelle sei auch auf die eigenständigen Berichte des Jobcenters Kreis Höxter hingewiesen, die jährlich herausgegeben werden und die einen Überblick über die Leistungen der Grundsicherung für Erwerbsfähige nach dem SGB II geben.

Mit seinen sozialen Leistungen - ergänzt durch die Unterstützungsangebote der Verbände der freien Wohlfahrtspflege - leistet der Kreis Höxter einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der sozialen Systeme. Ein besonderer Dank gilt daher allen, insbesondere auch allen ehrenamtlich Tätigen, die zu dieser Aufgabe beitragen.

Inhaltsverzeichnis

über die an diesem Sozialdatenbericht beteiligten Abteilungen und Produkte

Abteilung 32 - Finanzielle Hilfen und Schule -			Seite
<i>Abteilungsleiter: Klaus Brune</i>			<i>Tel.: 05271/965-3200</i>
Produkt 32.1	Sozialhilfe Örtlicher Träger		5
<i>Produktverantwortlicher: Christian Rodemeyer</i>			<i>Tel.: 05271/965-3118</i>
Produkt 32.2	Hilfen zur Pflege		13
<i>Produktverantwortliche: Barbara Ulrich</i>			<i>Tel.: 05271/965-3110</i>
Produkt 32.4	Unterhaltsvorschuss		19
<i>Produktverantwortliche: Verena Koch</i>			<i>Tel.: 05271/965-3114</i>
Produkt 32.5	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung		24
<i>Produktverantwortliche: Gisela Temme</i>			<i>Tel.: 05271/965-3102</i>
Produkt 32.14	Ausbildungsförderung		29
<i>Produktverantwortlicher: Norbert Holletzek</i>			<i>Tel.: 05271/965-3210</i>
Produkt 32.16	Arbeitsplatz und Schwerbehinderung		32
<i>Produktverantwortliche: Irene Hertrich</i>			<i>Tel.: 05271/965-3215</i>
Abteilung 34 - Gesetzliche Vertretung und Unterhalt -			
<i>Abteilungsleiter: Hartmut Brokmann</i>			<i>Tel.: 05271/965-3400</i>
Produkt 34.1	Betreuungen		38
<i>Produktverantwortliche: Anja Schnüchel</i>			<i>Tel.: 05641/7899-31</i>
Produkt 34.3	Durchsetzung privatrechtlicher Erstattungsansprüche		40
<i>Produktverantwortliche: Agatha Skoqua</i>			<i>Tel.: 05271/965-3408</i>

Anhang

Verwaltungsgliederungsplan der Kreisverwaltung Höxter

Produkt 32.1

Sozialhilfe Örtlicher Träger

Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)

Grundsätzliche Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den berechtigten Personen die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen. Dies soll insbesondere durch die Hilfe zur Selbsthilfe erfolgen. Dabei sollen die Berechtigten soweit wie möglich unterstützt und in die Lage gesetzt werden, unabhängig von der Leistung leben zu können. Das Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) umfasst verschiedene Arten der Sozialhilfe, mit denen hilfebedürftige Personen in Notlagen unterstützt werden können.

Das SGB XII umfasst u. a. folgende Hilfearten:

- Hilfe zum Lebensunterhalt,
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Produkt 32.5),
- Hilfe zur Gesundheit,
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen,
- Hilfe zur Pflege (Produkt 32.2).

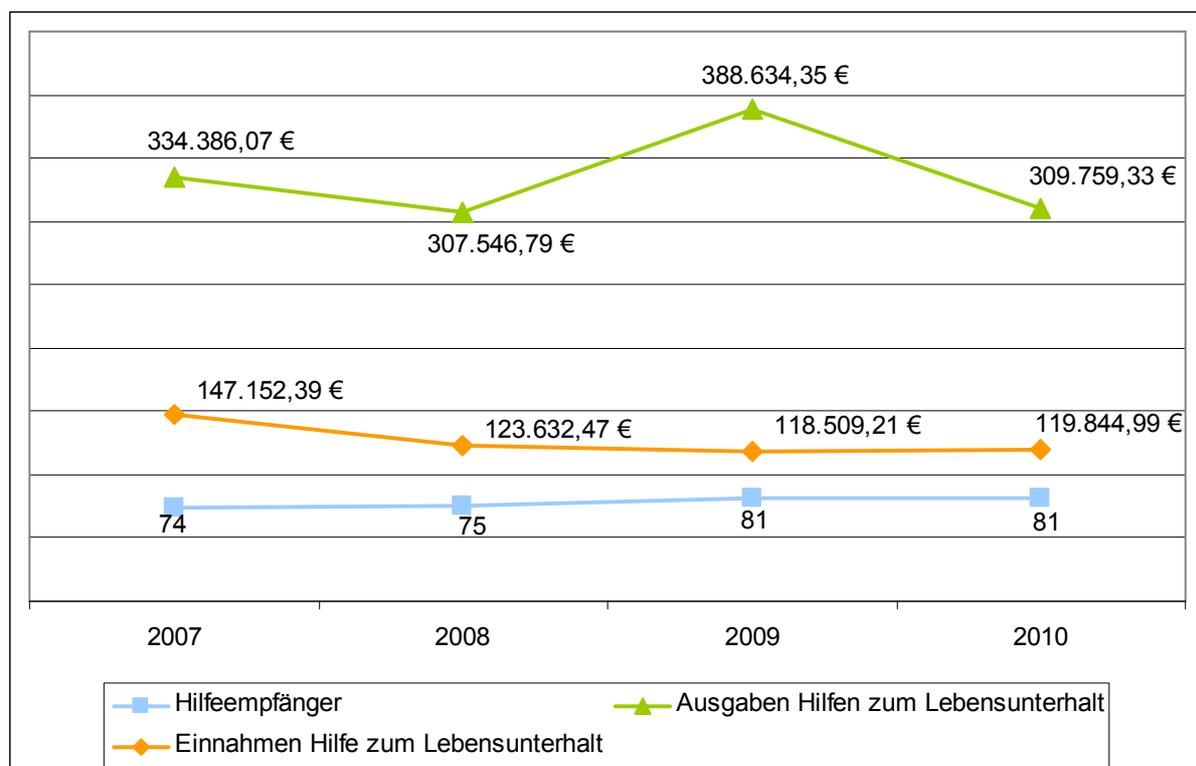
Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt

Die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII umfasst die Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts von Personen und Familien, die ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend durch eigenes Einkommen oder Vermögen sicherstellen können.

Voraussetzung für diesen Leistungsbezug ist, dass dieser Personenkreis keinen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Erwerbsfähige nach dem SGB II (Jobcenter Kreis Höxter) oder auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung hat. Die Bearbeitung dieses Teilbereiches der Sozialgesetzgebung ist durch Satzung auf alle kreisangehörigen Städte delegiert worden.

Für die übertragenen Hilfen übt der Kreis Höxter die Fachaufsicht aus. Diese umfasst zudem auch die Durchführung von Widerspruchsverfahren im Falle eingeleiteter Rechtsmittel gegen Entscheidungen der städtischen Sozialämter. Hinzu kommen Streitverfahren wegen Kosten-erstattungen zwischen Trägern der Sozialhilfe und die Abrechnung der von den Städten bewilligten Leistungen.

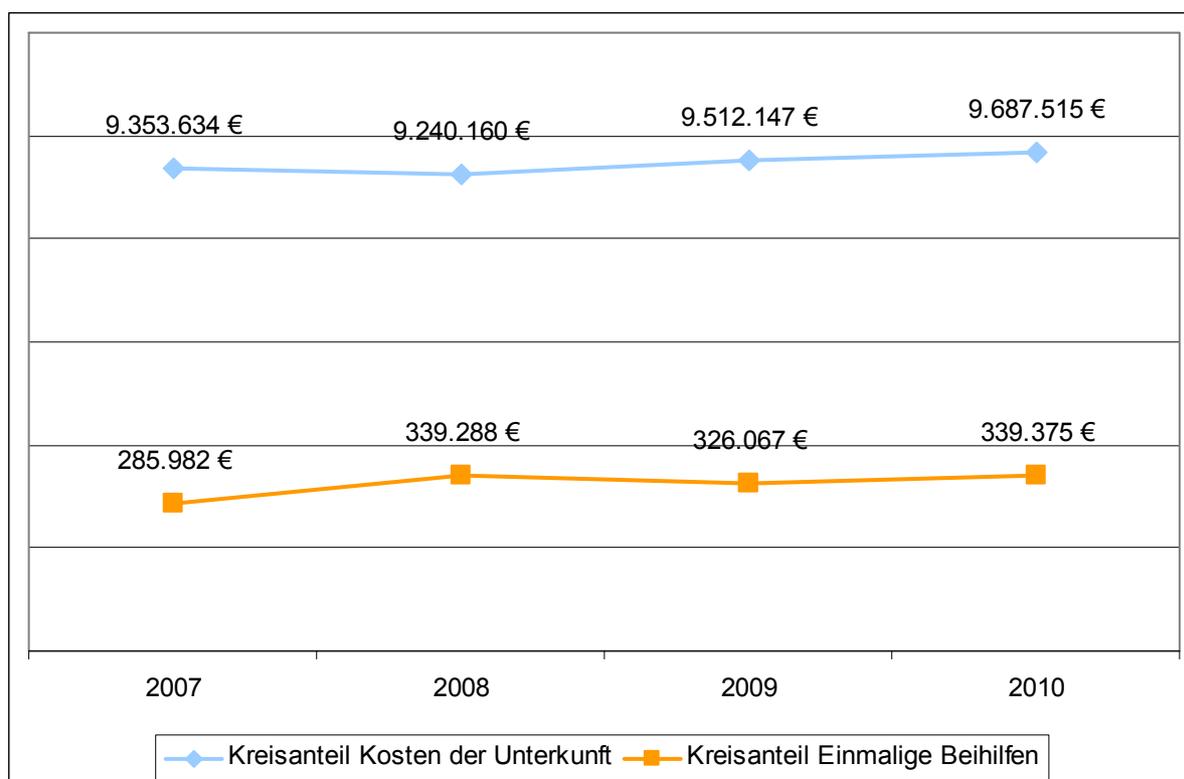
Die Einnahmen und Ausgaben sowie die Zahl der Empfänger von Hilfen zum Lebensunterhalt stellt sich in der Zeit von 2007 bis 2010 wie folgt dar:



Kosten der Unterkunft und einmalige Beihilfen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Die Gewährung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II liegt im Zuständigkeitsbereich des Jobcenters Kreis Höxter. Der Kreis Höxter ist hier jedoch Leistungsträger für die Kosten der Unterkunft (KdU). In angemessenem Rahmen werden die Kaltmiete sowie die Nebenkosten einschl. der Heizkosten übernommen. Zur tlw. Finanzierung der Kosten der Unterkunft erhält der Kreis Höxter einen Bundeszuschuss. Neben der Regelleistung für die Unterkunft werden im Rahmen des SGB II weitere einmalige Beihilfen gewährt. Hierzu gehören die Erstausrüstung für die Wohnung einschl. der erforderlichen Haushaltsgeräte, die Erstausrüstung für Bekleidung und die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt sowie einmalige Beihilfen für mehrtägige Klassenfahrten. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass das neue Bildungs- und Teilhabepaket in diesem Sozialdatenbericht noch keine Berücksichtigung findet, da die Leistungen erst ab dem Jahr 2011 erbracht werden.

Der Kreisanteil an den Kosten der Unterkunft und den einmaligen Beihilfen hat sich in den Jahren 2007 bis 2010 wie folgt entwickelt:



Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe.

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten, eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und den behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufes oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

Zu den Anspruchsvoraussetzungen zählen neben der Zugehörigkeit zum Personenkreis der Behinderten, dass die beantragte Leistung erforderlich ist und die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des behinderten Menschen einer Leistungsgewährung nicht entgegenstehen. Außerdem dürfen keine vorrangigen Ansprüche gegenüber Dritten (z. B. anderen Sozialleistungsträgern) bestehen, da Sozialhilfe nur nachrangig gewährt wird.

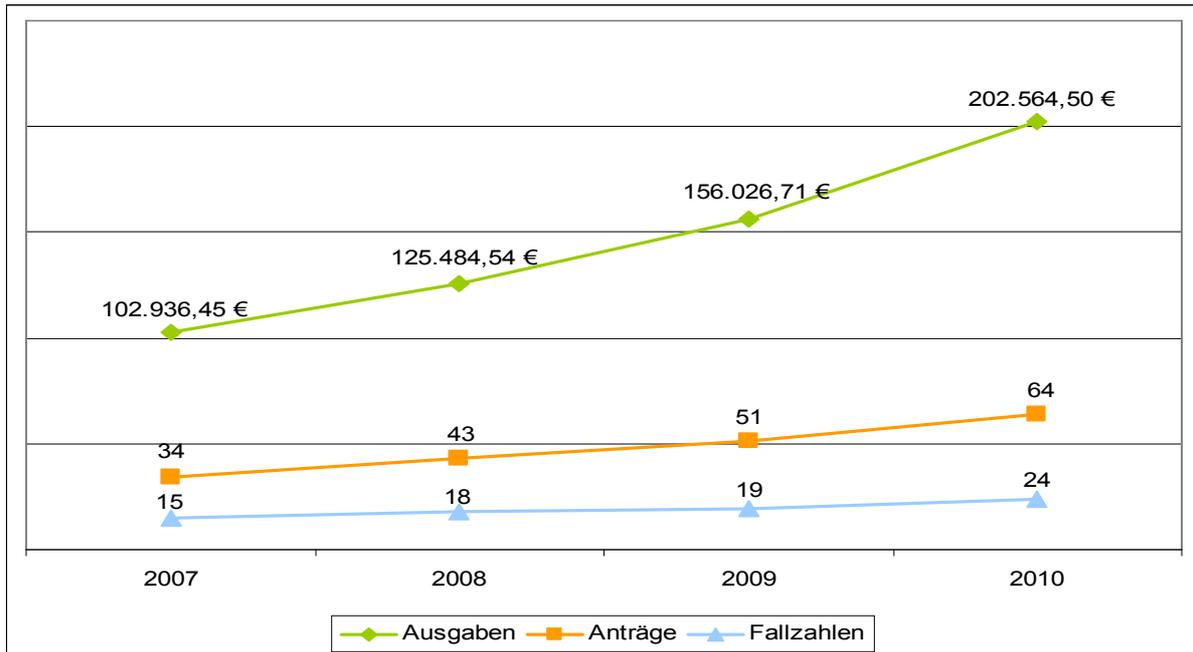
Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind im Gesetz nicht abschließend aufgeführt. Sie richten sich nach dem individuellen Unterstützungsbedarf. Zu den Maßnahmen zählen u. a.

- heilpädagogische Leistungen für Kinder,
- Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung,
- Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen,
- Hilfen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten,
- Versorgung mit Hilfsmitteln und
- sonstige Hilfen zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft.

Die sachliche Zuständigkeit des örtlichen oder überörtlichen Sozialhilfeträgers richtet sich derzeit nach der Hilfeart. Grundsätzlich ist der Landschaftsverband Westfalen-Lippe als überörtlicher Sozialhilfeträger für stationäre und teilstationäre Leistungen sowie für die ambulanten Wohnhilfen sachlich zuständig. Die übrigen Hilfen fallen in die Zuständigkeit des Kreises Höxter als örtlicher Sozialhilfeträger.

Entwicklung der Eingliederungshilfe im Kreis Höxter

In den Jahren 2007 bis 2010 haben sich die Anträge, die Fallzahlen und die Ausgaben für den Kreis Höxter als örtlichem Sozialhilfeträger wie folgt entwickelt:

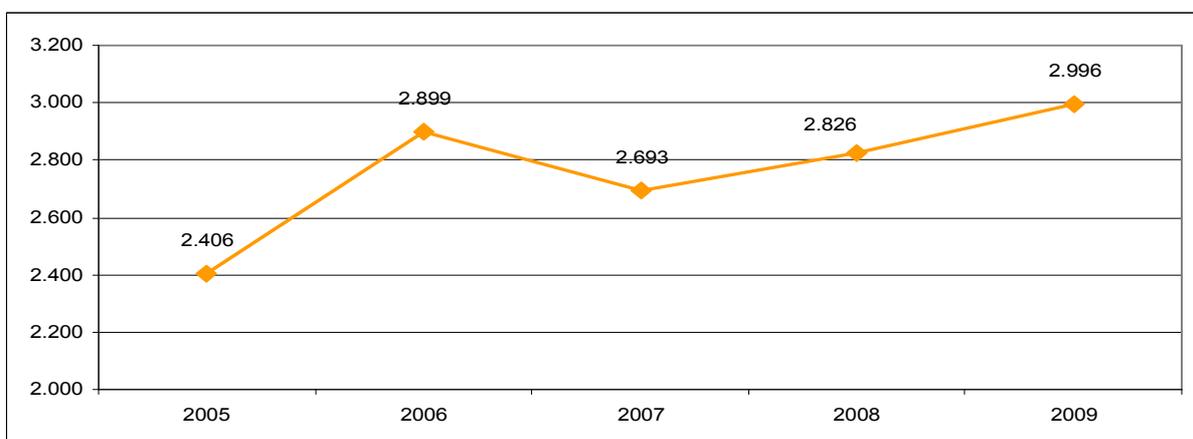


Darüber hinaus beteiligt sich der Kreis Höxter mit einer Pauschale an den Kosten der Frühförderstelle des Caritas-Beratungszentrums in Brakel.

Als größter Ausgabeposten hat sich in den vergangenen Jahren die Hilfe zur angemessenen Schulbildung entwickelt. Im Jahre 2010 entfielen rund 166.000,00 € und damit 82 % der Gesamtaufwendungen auf diese Hilfe und davon wiederum rund 158.000,00 € (= 95 %) auf die Kosten für Integrationshelfer, die als Unterstützung für behinderte Kinder an (Förder-) Schulen eingesetzt werden.

Ausgaben der Eingliederungshilfe in Nordrhein-Westfalen

Die Ausgaben der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen haben sich in den Jahren 2005 bis 2009 wie folgt entwickelt (**in Mio. Euro**):



Quelle: IT.NRW, Statistik: Ausgaben und Einnahmen für Sozialhilfe in NRW

Persönliches Budget

Seit dem 01.01.2008 besteht ein Rechtsanspruch auf ein „Persönliches Budget“. Ziel des Persönlichen Budgets ist es, dem behinderten Menschen in eigener Verantwortung ein selbstbestimmtes Leben und die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Vielfach wird angenommen, hierbei handele es sich um eine neue, zusätzliche Leistung. Das Persönliche Budget stellt aber lediglich eine alternative Leistungsform dar, die denselben Anspruchsvoraussetzungen unterliegt wie ein normaler Leistungsantrag. Nach Klärung der sozialhilferechtlichen Voraussetzungen kam es bisher lediglich in einem Fall zu einer entsprechenden Bewilligung.

Regionalplanungskonferenz „Eingliederungshilfe Wohnen“

Am 29.04.2009 trat zum ersten Mal die Regionalplanungskonferenz „Eingliederungshilfe Wohnen“ zusammen. Sie besteht aus Vertretern der Anbieter- und Betroffenenenseite sowie des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und des Kreises Höxter. Aufgabe und Ziel der Regionalplanungskonferenz, die einmal pro Jahr tagen soll, ist die Feststellung und Fortschreibung einer Angebotsstruktur für behinderte Menschen, die auf die regionalen Besonderheiten des Kreises Höxter abgestimmt ist.

Zukunft der Eingliederungshilfe

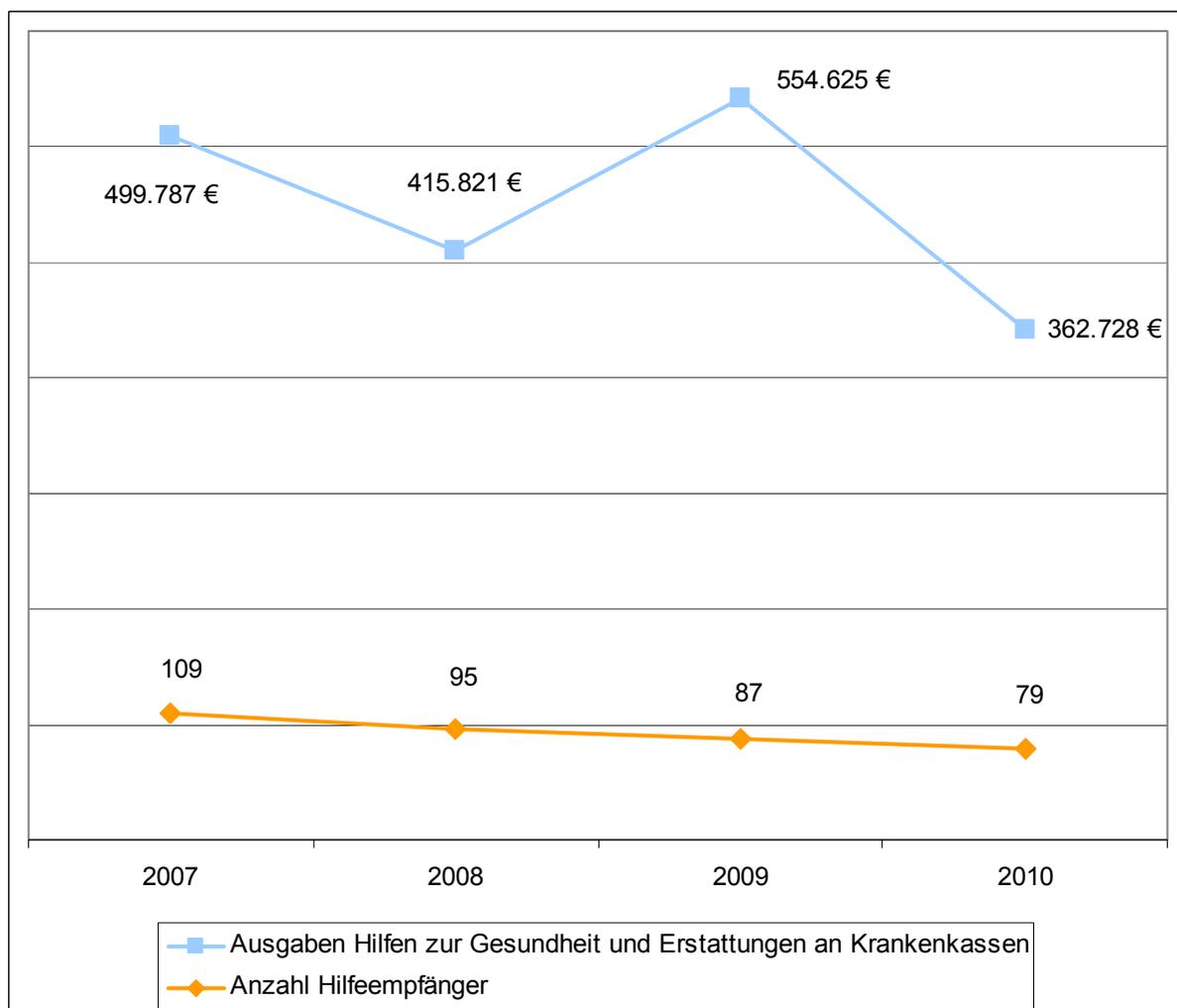
Bundesweit entfällt mittlerweile der größte Teil der Nettoausgaben für Sozialhilfe (57 %) auf die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. Der Bund, der als Gesetzgeber die Rahmenbedingungen für Leistungsansprüche festlegt, verweigert sich nach wie vor einer Kostenbeteiligung, so dass die Aufwendungen für die Eingliederungshilfe ausschließlich von den kommunalen Trägern aufgebracht werden müssen. Zur Zeit werden auf politischer Ebene verschiedene Steuerungsmöglichkeiten diskutiert, wie trotz steigender Fallzahlen bei gleichzeitigem Beibehalten erreichter Leistungsstandards die Gesamtausgaben weniger stark steigen sollen.

Hilfen zur Gesundheit

Den größten Ausgabenposten nach dem 5. Kapitel des SGB XII stellen die Hilfen bei Krankheit dar. Für den Träger der Sozialhilfe besteht seit Inkrafttreten des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes zum 01.01.2004 nach § 264 SGB V die Möglichkeit, nicht krankenversicherte Leistungsberechtigte als sog. Betreuungsfälle bei einer Krankenkasse anzumelden.

Für einen Großteil der Leistungsberechtigten übernimmt die Krankenkasse die Abwicklung der vom Sozialhilfeträger zu gewährenden Krankenhilfe. Der Sozialhilfeträger muss allerdings der Krankenkasse deren Aufwendungen zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale (5 % des Leistungsbetrages) erstatten. Das bedeutet, dass die Kostenträgerschaft für diesen Personenkreis weiterhin beim Sozialhilfeträger bleibt. Die Abrechnungen mit den Krankenkassen erfolgen vierteljährlich. Die Planung für die Ansätze sind naturgemäß schwierig, da sich Krankheitsfälle schwer vorhersehen lassen.

Die Entwicklung im Berichtszeitraum stellt sich wie folgt dar:



Zusammenarbeit mit den Freien Wohlfahrtsverbänden

Die Träger der Sozialhilfe sollen nach § 5 SGB XII bei der Durchführung des Gesetzes mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit soll darauf gerichtet sein, dass sich die Sozialhilfe und die Tätigkeit der freien Wohlfahrtspflege zum Wohl der Leistungsberechtigten wirksam ergänzen. Die Wohlfahrtsverbände unterbreiten dabei auf den verschiedensten Gebieten ihre individuellen Angebote. Dabei werden die Wohlfahrtsverbände im Wege der institutionellen Förderung vom Kreis Höxter finanziell angemessen unterstützt. Zum anderen nehmen die Wohlfahrtsverbände auch pflichtige Aufgaben für den Kreis wahr (z. B. im Rahmen der Schuldnerberatungen).

Im Jahre 2010 erhielten die Wohlfahrtsverbände im Kreis Höxter folgende Pauschalzuschüsse:

Arbeiterwohlfahrt - Kreisverband Höxter	25.097,00 €
Caritasverband für den Kreis Höxter	73.002,00 €
Diakonie Paderborn-Höxter	33.807,00 €
Deutsches Rotes Kreuz - Kreisverband Höxter -	25.097,00 €
Der PARITÄTISCHE - Kreisgruppe Höxter -	25.097,00 €
Insgesamt	<u>182.100,00 €</u>

Daneben wurden in 2010 noch folgende Zuschüsse geleistet:

Arbeiterwohlfahrt - Kreisverband Höxter - (Schwangerschaftskonfliktberatung)	15.000,00 €
Arbeiterwohlfahrt - Kreisverband Höxter - (Familienplanungsfonds)	4.000,00 €
Donum Vitae - Regionalverband Paderborn - (Schwangerschaftskonfliktberatung)	15.000,00 €
Donum Vitae - Regionalverband Paderborn - (Familienplanungsfonds)	4.000,00 €
Diakonie Paderborn-Höxter (Förderung der Schuldnerberatung)	54.000,00 €
Die Nachbarn e. V. (Hilfen für psychisch Kranke)	4.000,00 €
Fachstelle zur Begleitung und Beratung der Opfer von Menschenhandel NADESCHDA	1.000,00 €

Produkt 32.2

Hilfen zur Pflege

Personen, die wegen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mind. 6 Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen, haben einen Anspruch auf Hilfe zur Pflege.

Zunächst sind die Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch zu nehmen. Diese werden jedoch nur gewährt, wenn der medizinische Dienst der Krankenkassen feststellt, dass die Voraussetzungen für die Einstufung in eine Pflegestufe (I, II oder III) vorliegen.

Personen, deren Hilfebedarf für die Einstufung in eine Pflegestufe nicht ausreicht oder für die eine Pflegeversicherung nicht besteht, können - bei Vorliegen der wirtschaftlichen Voraussetzungen - durch den Sozialhilfeträger folgende Leistungen gewährt werden:

- Hilfe zur häuslichen Pflege
- Stationäre Pflege in Heimen

Hilfe zur häuslichen Pflege:

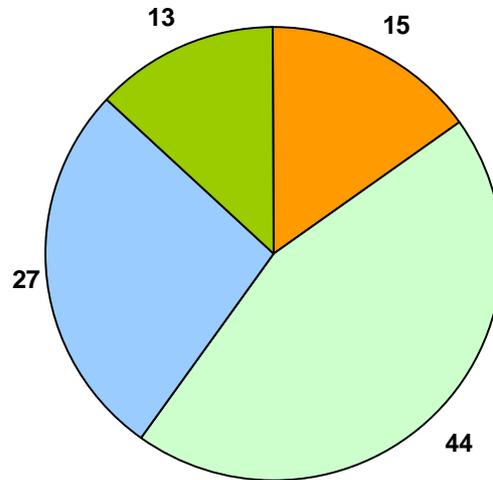
Die erforderlichen Hilfen sollen – soweit möglich – außerhalb von Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen gewährt werden. Durch die zu gewährende Hilfe zur häuslichen Pflege soll die Pflegebereitschaft naher Angehöriger oder Nachbarn unterstützt werden.

Im Rahmen der häuslichen Pflege aus Mitteln der Sozialhilfe bestehen folgende Möglichkeiten der Hilfgewährung:

- Pflegegeld für Nichtversicherte
- Pflegebeihilfe
- Pflegesachleistungen
- Kombinationsleistungen
- Leistungen zur hauswirtschaftlichen Versorgung.

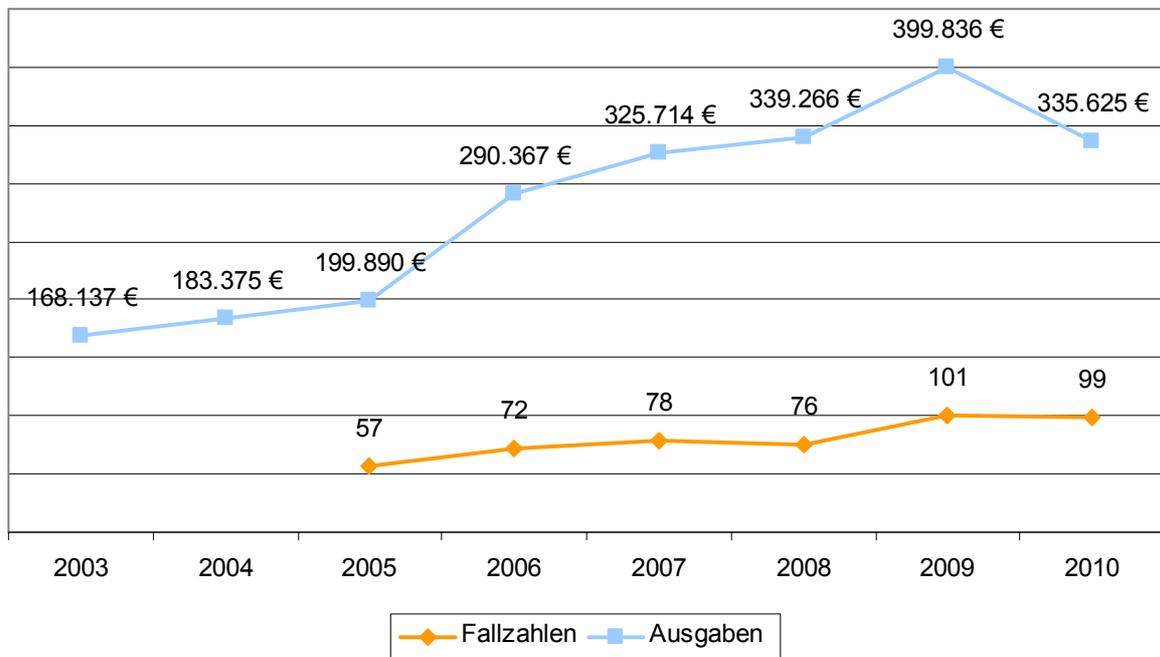
Reichen die durch die Pflegeversicherung gewährten Pflegesachleistungen nicht aus, den Hilfebedarf der pflegebedürftigen Person sicherzustellen, kann der Sozialhilfeträger – bei Vorliegen der wirtschaftlichen Voraussetzungen – aufstockende Leistungen der Sozialhilfe gewähren.

Aufteilung der häuslichen Pflege (Fallzahlen) im Jahr 2010



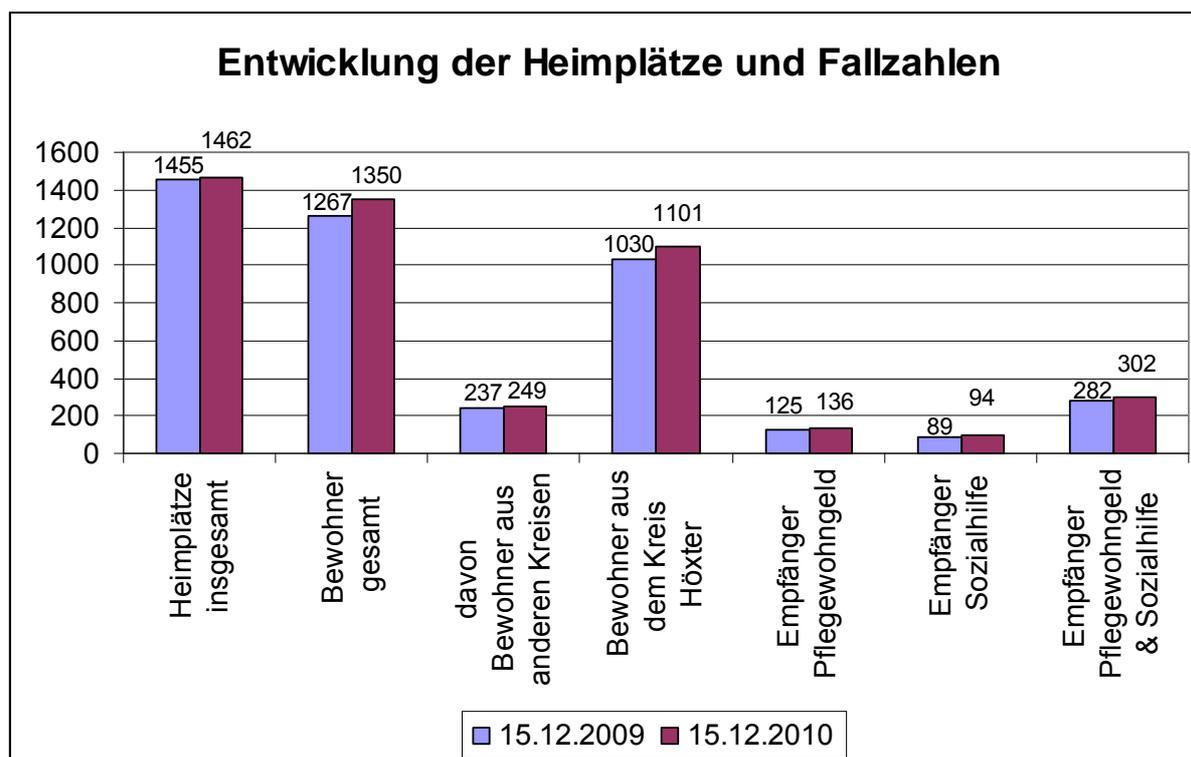
■ Pflegegeld
 ■ Pflegesachleistung
 ■ Pflegebeihilfe
 ■ hauswirtschaftliche Versorgung

Fallzahlen und Ausgaben in der häuslichen Pflege



Stationäre Pflege in Heimen

Ist die Versorgung eines pflegebedürftigen Menschen zu Hause nicht mehr sichergestellt, besteht die Möglichkeit einer Aufnahme in eine stationäre Einrichtung.



Das tägliche Heimentgelt einer Pflegeeinrichtung setzt sich zusammen aus:

- Pflegekosten
- Kosten der Unterkunft und Verpflegung
- Investitionskosten.

Reicht das Einkommen und Vermögen des pflegebedürftigen Menschen und seines Ehegatten/Lebenspartners zusammen mit den Leistungen der Pflegeversicherung nicht aus, die Kosten der Einrichtung vollständig zu tragen, können – bei Vorliegen der wirtschaftlichen Voraussetzungen – folgende Leistungen durch den Sozialhilfeträger gewährt werden:

- Pflegewohngeld
- Hilfe zur Pflege in Einrichtungen.

Pflegewohnngeld

Pflegewohnngeld dient zur Deckung der Investitionskosten der Einrichtung und wird durch den Sozialhilfeträger gewährt, sofern das Einkommen und Vermögen des Heimbewohners und seines nicht getrennt lebenden Ehegatten nicht ausreichen, die Investitionskosten zu bestreiten.

Voraussetzung für die Gewährung von Pflegewohnngeld ist die Feststellung einer Pflegestufe durch den medizinischen Dienst der Krankenkassen.

Für Personen, für die eine Pflegeversicherung nicht besteht oder die Pflegestufe 0 festgestellt wurde, können – bei Vorliegen der wirtschaftlichen Voraussetzungen – die Investitionskosten im Rahmen der Sozialhilfe übernommen werden.

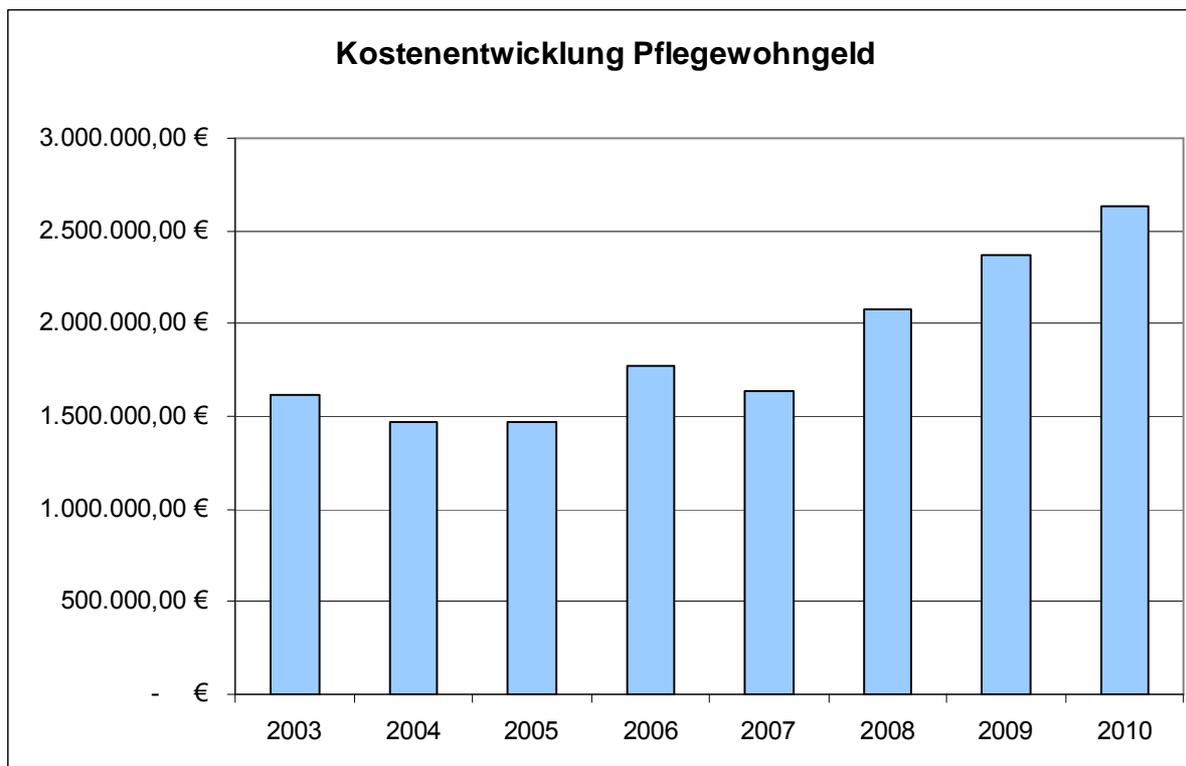
Das Vermögen des Heimbewohners und seines nicht getrennt lebenden Ehegatten darf die Vermögensschongrenze von 10.000,00 € nicht übersteigen. Werden **beide** Ehepartner **zeitgleich** in einer Einrichtung betreut, erhöht sich dieser Betrag auf 20.000,00 €.

Pflegewohnngeld wird nur für Heimbewohner gewährt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor der Heimaufnahme in Nordrhein-Westfalen hatten.

Ausnahme:

Ein naher Angehöriger des Heimbewohners hat zum Zeitpunkt der Heimaufnahme seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Höxter.

Zur Deckung des persönlichen Bedarfs während eines Heimaufenthaltes wird bei der Gewährung von Pflegewohnngeld ein Taschengeld in Höhe von derzeit max. 148,28 € monatlich gewährt.



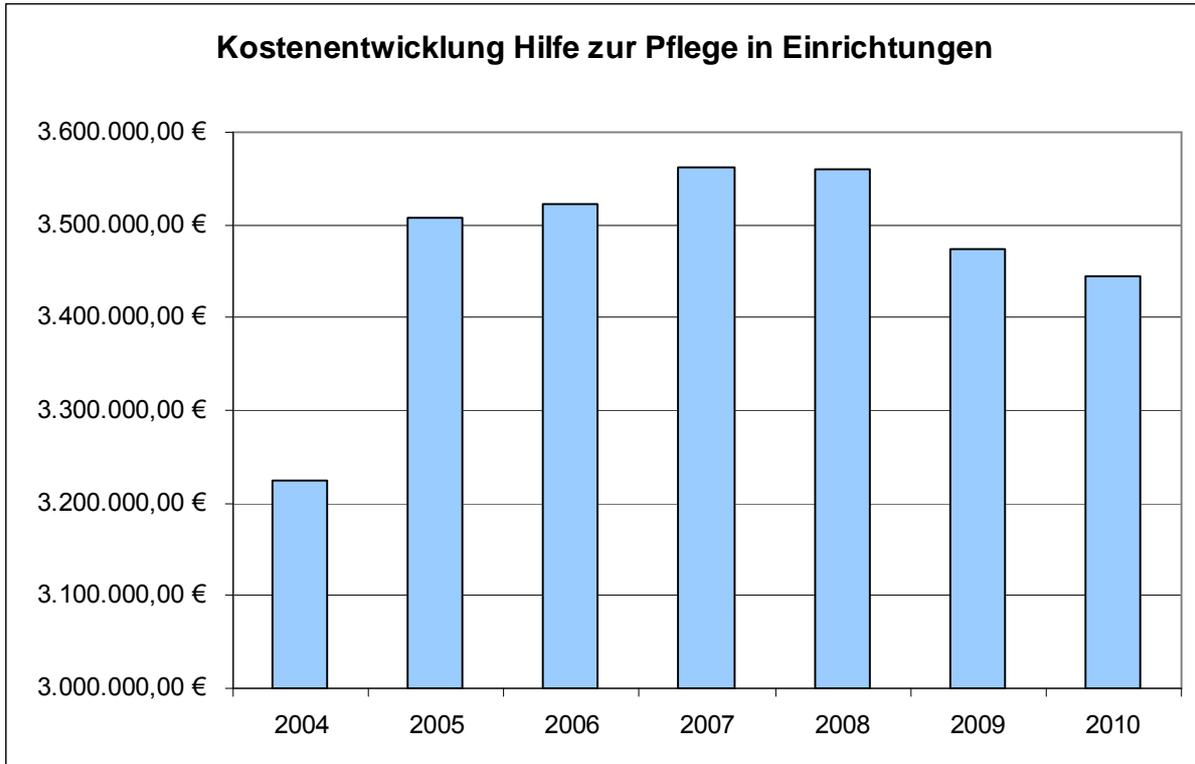
Hilfe zur Pflege in Einrichtungen

Reichen das Einkommen und Vermögen des pflegebedürftigen Menschen und seines nicht getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartners zusammen mit den Leistungen der Pflegeversicherung und dem gewährten Pflegewohngeld nicht aus, die Kosten der Einrichtung zu tragen, kann die Übernahme der nicht gedeckten Heimkosten aus Mitteln der Sozialhilfe beantragt werden.

Ein Anspruch auf die Übernahme der nicht gedeckten Heimkosten im Rahmen der Sozialhilfe besteht nur, wenn das Vermögen einen Betrag in Höhe von 2.600,00 € für Alleinstehende bzw. 3.214,00 € für Verheiratete nicht übersteigt.

Ist verwertbares Vermögen vorhanden, welches nicht zeitnah der Verwertung zugeführt werden kann (z.B. Haus- und/oder Grundeigentum, das zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht veräußert werden kann), besteht die Möglichkeit, die beantragte Hilfe im Rahmen eines Darlehens zu gewähren.

Zur Deckung des persönlichen Bedarfs während eines Heimaufenthaltes wird bei der Gewährung von Sozialhilfe ein Taschengeld in Höhe von derzeit 98,28 € monatlich gewährt.



Produkt 32.4

Unterhaltsvorschuss

Unterhaltsvorschuss

Das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) dient der Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter, die vom familienfernen unterhaltspflichtigen Elternteil keine oder zu geringe Unterhaltszahlungen erhalten.

Die Unterhaltsvorschusskasse tritt in Vorleistung und gewährt den berechtigten Kindern den Mindestunterhalt abzüglich des Erstkindergeldes i. H. v. 184,00 €. Daraus ergeben sich folgende Unterhaltsvorschussbeträge:

Altersgruppe 0 – 5 Jahre	133,00 €
Altersgruppe 6 – 12 Jahre	180,00 €.

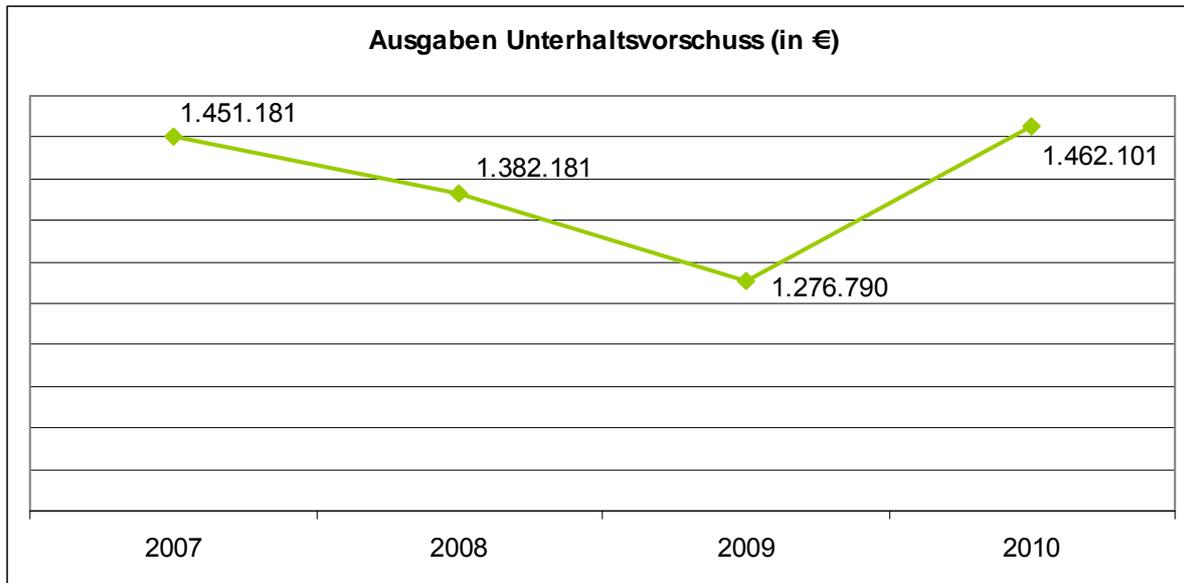
Anspruchsberechtigt ist ein Kind, wenn es

- das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- im Geltungsbereich dieses Gesetzes bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt
- und nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil
- oder Waisenbezüge in nicht ausreichender Höhe erhält.

Die Leistungen werden bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, längstens aber für 72 Monate gewährt.

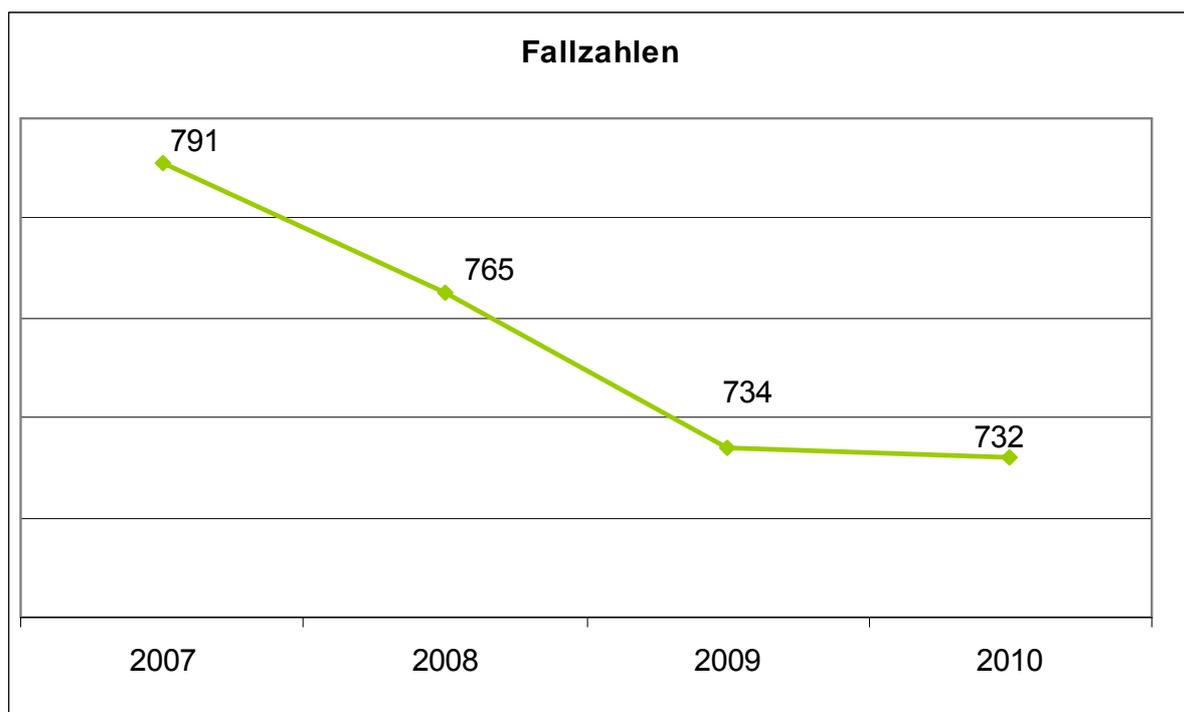
Mit der Gewährung von Unterhaltsvorschuss wird der Unterhaltspflichtige nicht aus seiner Verantwortung entlassen. Bei der Bewilligung von Leistungen ergeht zugleich die Aufforderung an den Unterhaltsschuldner, Auskunft über seine Vermögensverhältnisse zu erteilen. Die Rückforderung der als Vorschuss gezahlten Leistungen (Rückgriff) obliegt dem Produkt „Durchsetzung privatrechtlicher Erstattungsansprüche“ (s. Ausführungen zum Produkt 34.3).

Die Entwicklung der Auszahlungen der Unterhaltsvorschussleistungen wird für die letzten Jahre in folgendem Schaubild verdeutlicht. Die durch den Rückgriff vereinnahmten Rückzahlungen der Leistungen werden im Produkt 34.3 dargestellt.



Die durchschnittliche Zahl der Anspruchsberechtigten ist in den letzten Jahren gesunken. Aktuell sind konstante Fallzahlen zu verzeichnen. Die trotz sinkender Fallzahlen erhöhten Auszahlungen sind durch die Erhöhung der Unterhaltsvorschussbeträge zum Jahreswechsel 2009/2010 bedingt.

Die Entwicklung der durchschnittlichen Unterhaltsvorschuss-Fälle im Zeitraum von 2007 bis 2010 stellt das folgende Diagramm dar.



Kapitalentschädigung

Die Kapitalentschädigung nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) wird ehemaligen DDR-Bürgern gezahlt, die Opfer rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen durch das DDR-Regime geworden sind.

Die Geschädigten erhalten für jeden angefangenen Monat der Freiheitsentziehung eine Kapitalentschädigung i. H. v. 306,78 €.

Voraussetzungen für die Zahlung der Kapitalentschädigung sind:

- mindestens 180 Tage Freiheitsentzug durch das DDR-Regime
- gerichtlicher Rehabilitierungsbeschluss zur Anerkennung der Rechtswidrigkeit der Strafverfolgung
- Bescheinigung gemäß § 10 Abs. 4 Häftlingshilfegesetz (HHG).

Auf die Kapitalentschädigung werden bereits erhaltene Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz angerechnet.

Die Kosten der Kapitalentschädigung werden durch den Bund und das Land NRW getragen. Kreismittel werden nicht beansprucht. Die Fallzahlen sind gering und liegen bei maximal einer Person je Quartal.

Ordnungswidrigkeiten wegen Verstoßes gegen das Pflegeversicherungsgesetz

Seit Inkrafttreten des Pflege-Versicherungsgesetzes am 01.01.1995 besteht für alle Versicherten der privaten Krankenversicherung eine gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss einer privaten Pflegeversicherung.

Ordnungswidrig handelt, wer der Verpflichtung zum Abschluss eines privaten Pflegeversicherungsvertrages nicht nachkommt oder mit der Entrichtung von sechs Monatsprämien zur privaten Pflegeversicherung in Verzug gerät.

Die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten wurde auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen, weil diese an der Einhaltung der Versicherungspflicht der privaten Pflegeversicherung ein unmittelbares Eigeninteresse haben, da sie ansonsten bei Eintritt einer Pflegebedürftigkeit eines Nichtversicherten im Regelfall mindestens teilweise die Kosten der Pflegebedürftigkeit als Sozialhilfeträger übernehmen müssen.

Die Bemessung der Geldbuße orientiert sich an folgenden Kriterien:

- Berücksichtigung der Schwere des Delikts
- Persönliche bzw. wirtschaftliche Situation des Täters
- Einsicht des Täters
- Gleichbehandlungsgrundsatz, daher gleiches Bußgeld für gleiches Delikt

Der Bußgeldkatalog wird jährlich neu vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen erstellt. Dabei wird als Grundlage ein fiktiver durchschnittlicher Monatsbeitrag der gesetzlichen Pflegeversicherung zugrunde gelegt. Dieser ermittelt sich aus dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt aller Arbeitnehmer in der Rentenversicherung, vervielfältigt mit dem Prozentsatz der gesetzlichen Pflegeversicherung von z.Zt. 1,95 %.

Dabei ergeben sich folgende grundsätzliche Bußgeldhöhen (bei einem Prämienverzug von jeweils sechs Monaten), die aufgrund der o.a. Bemessungskriterien vermindert bzw. erhöht werden können:

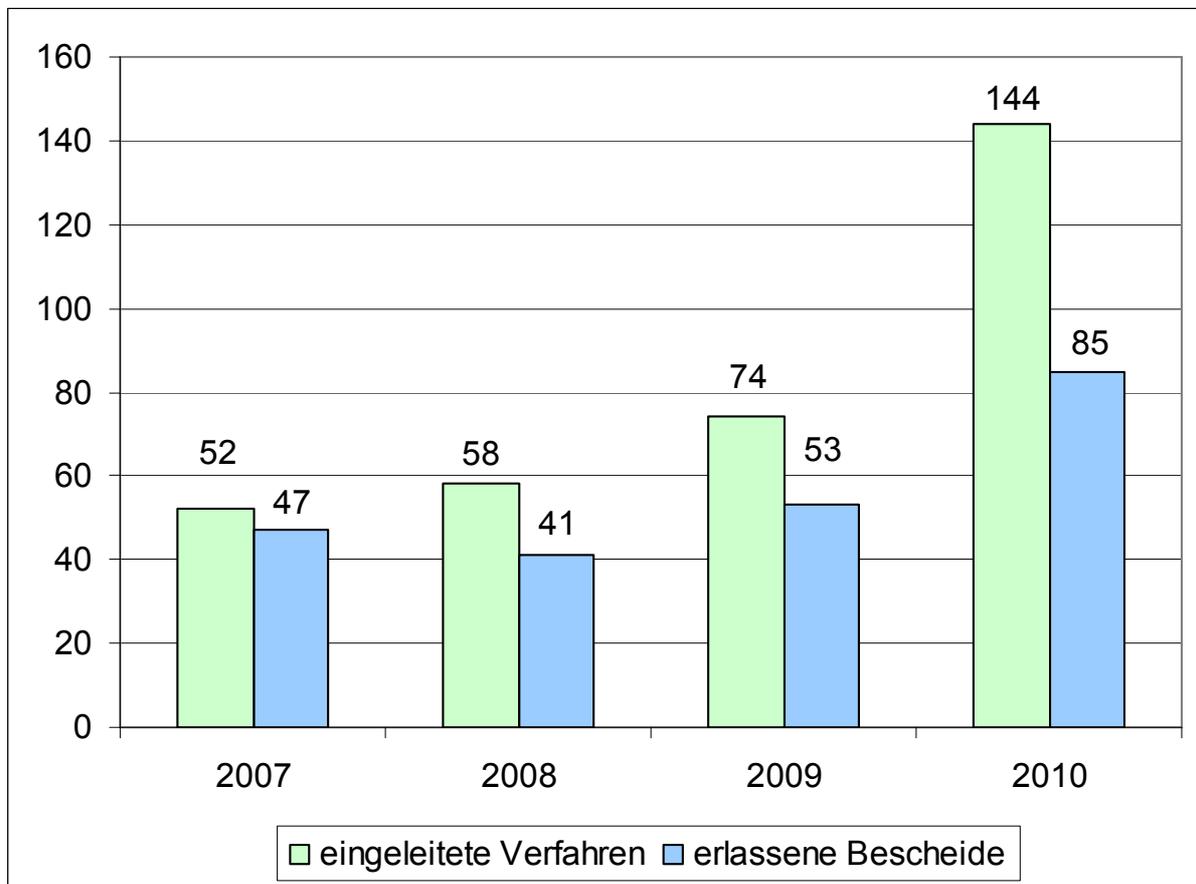
- 1. Prämienverzug 150,00 Euro
- 2. Prämienverzug 300,00 Euro
- 3. Prämienverzug 450,00 Euro
- für jeden weiteren Prämienverzug werden 150,00 Euro aufgeschlagen, der Höchstbetrag des Bußgeldes liegt bei 2.500,00 Euro.

Zusätzlich sind die offenen Prämien bei der privaten Pflegeversicherung zu begleichen.

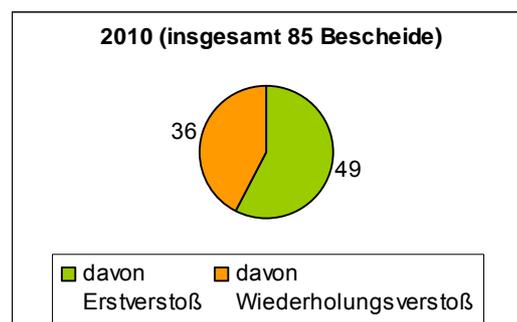
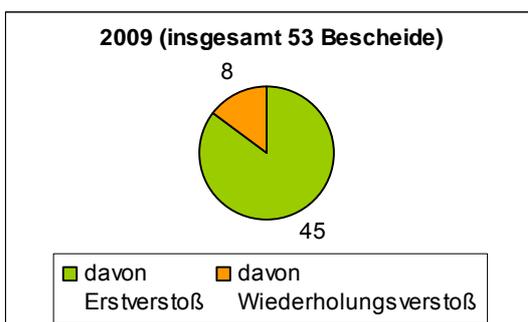
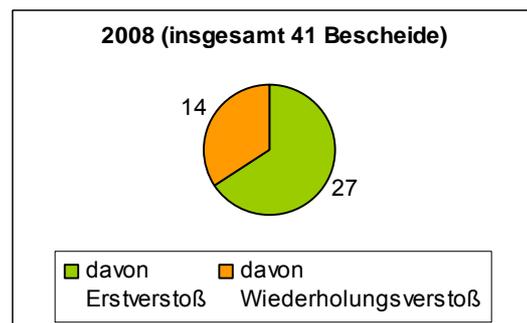
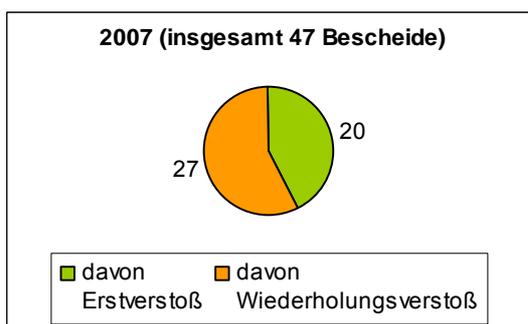
Die Höhe der festgesetzten Bußgelder kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	Betrag in Euro
2007	14.855,40
2008	12.182,60
2009	10.231,90
2010	22.186,00

Das Schaubild stellt die Anzahl der eingeleiteten Verfahren und erlassenen Bescheide dar:



Die Aufteilung der erlassenen Bescheide auf die Erst- bzw. Wiederholungsverstöße stellt sich wie folgt dar:



Produkt 32.5

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist eine seit 2003 bestehende Sozialleistung, die den grundlegenden Bedarf für den Lebensunterhalt sicherstellen soll.

Die Hilfe richtet sich an Personen,

- die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sind oder
- die das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Diese Altersgrenze unterliegt seit dem 01.01.2008 aufgrund des künftigen Renteneintrittsalters von 67 Jahren einer stufenweisen Anhebung nach Geburtsjahren.

Eine dauerhafte volle Erwerbsminderung liegt vor, soweit eine unbefristete Erwerbsunfähigkeitsrente bezogen wird oder bei Personen, die in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung beschäftigt sind.

Diese Sozialleistung richtet sich also an Personen, die dem Arbeitsmarkt auf Dauer nicht mehr zur Verfügung stehen. Die Grundsicherungsleistungen sind gegenüber den Sozialhilfeleistungen und auch gegenüber den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende vorrangig.

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung dient der Deckung des notwendigen Lebensunterhalts, soweit das eigene Einkommen und Vermögen nicht ausreicht. Der notwendige Lebensunterhalt bemisst sich aus einer Regelleistung, den angemessenen Kosten der Unterkunft, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen und bei Bedarf Mehrbedarfszuschlägen sowie Beihilfen für einmalige Bedarfe.

Die Leistungen werden im Regelfall für zwölf Monate zugesprochen.

Bei dieser Sozialleistung bleiben Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern unberücksichtigt, sofern deren jährliches Gesamteinkommen unter einem Betrag von 100.000 € liegt.

Der Gesetzgeber wollte mit dem Verzicht des Unterhaltsrückgriffs erreichen, dass für diesen Personenkreis Zugangshemmnisse zur Sicherung des Existenzminimums entfallen.

Der Kreis Höxter als Träger der Sozialhilfe hat zur Gewährleistung einer ortsnahen Aufgabenerledigung die Bewilligung der Hilfeleistung für Personen außerhalb von Einrichtungen

durch Satzung auf die Städte delegiert und übt die Fachaufsicht aus. Die Widerspruchsbearbeitung erfolgt durch den Kreis Höxter.

Sind Grundsicherungsleistungen im stationären Bereich erforderlich, werden sie beim Kreis im Zusammenhang mit der Hilfe zur Pflege bearbeitet.

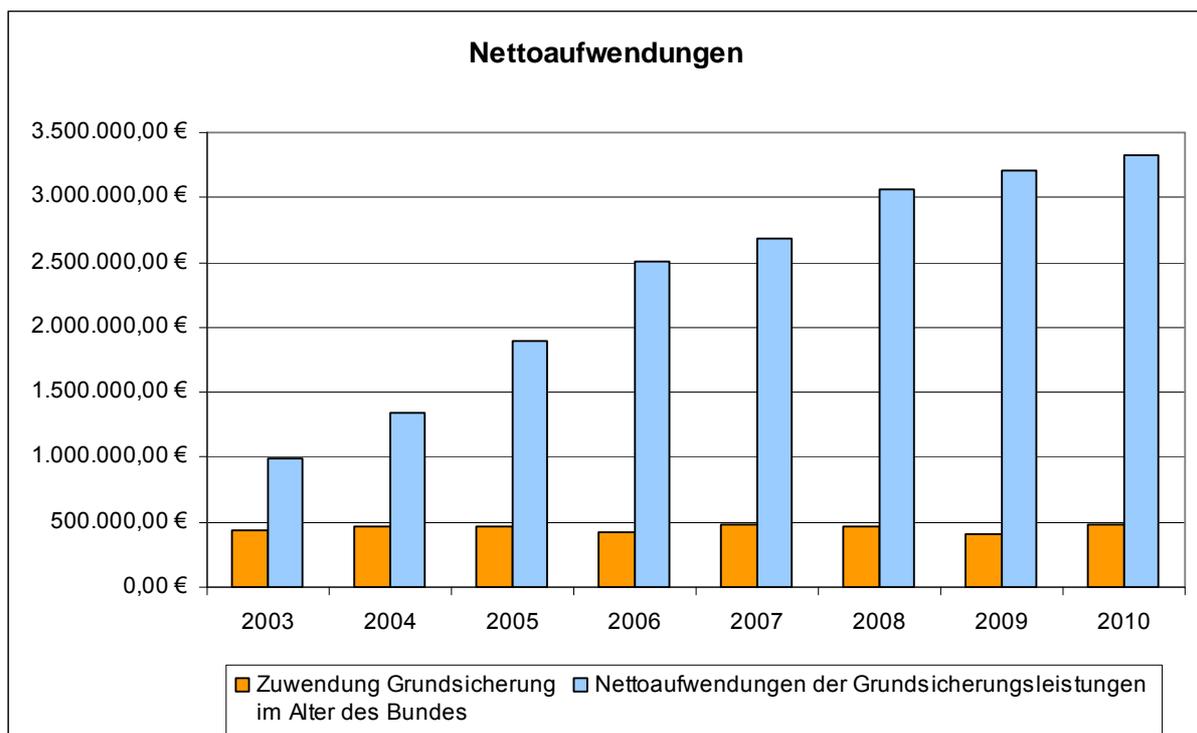
Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden derzeit noch weitgehend zu Lasten des Kreises Höxter gewährt.

Aufgrund der mit dem fehlenden Unterhaltsrückgriff verbundenen Einnahmeausfälle und Mehrausgaben erfolgt einmal jährlich eine pauschale Bundeserstattung.

Dem nachfolgenden Schaubild kann entnommen werden, dass sich die Kostenerstattung des Bundes im Vergleich zur gravierenden Ausgabensteigerung relativ konstant darstellt. Einhergehend mit der wachsenden Zahl von Leistungsberechtigten entwickelten sich auch die Gesamtausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung deutlich nach oben.

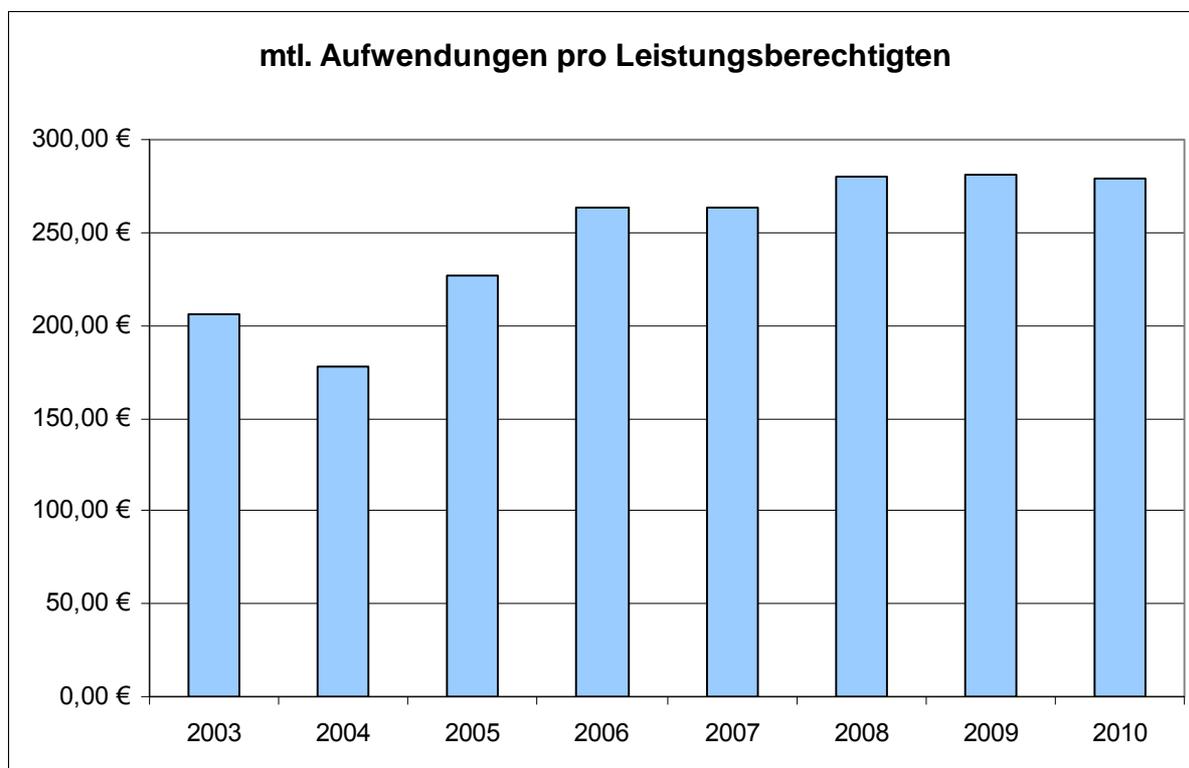
Mit den Mitteln des Bundes kann lediglich ein Teil der kommunalen Mehrkosten ausgeglichen werden.

Darstellung der Leistungsaufwendungen im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Verhältnis zu den Zuweisungen des Bundes



Für das Jahr 2009 umfasste die Beteiligung des Bundes einen Anteil von 13 % und für das Jahr 2010 einen Anteil von 14 % an den Nettoausgaben des Vorvorjahres. Die Bundesbeteiligung wird im Jahr 2011 bei 15 % liegen, in den Jahren 2012 bei 45 % und 2013 bei 75 %. Ab dem Jahr 2014 ist eine Erstattung des Bundes für die Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung zu 100 % vorgesehen.

Darstellung der durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen für einen Leistungsberechtigten im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

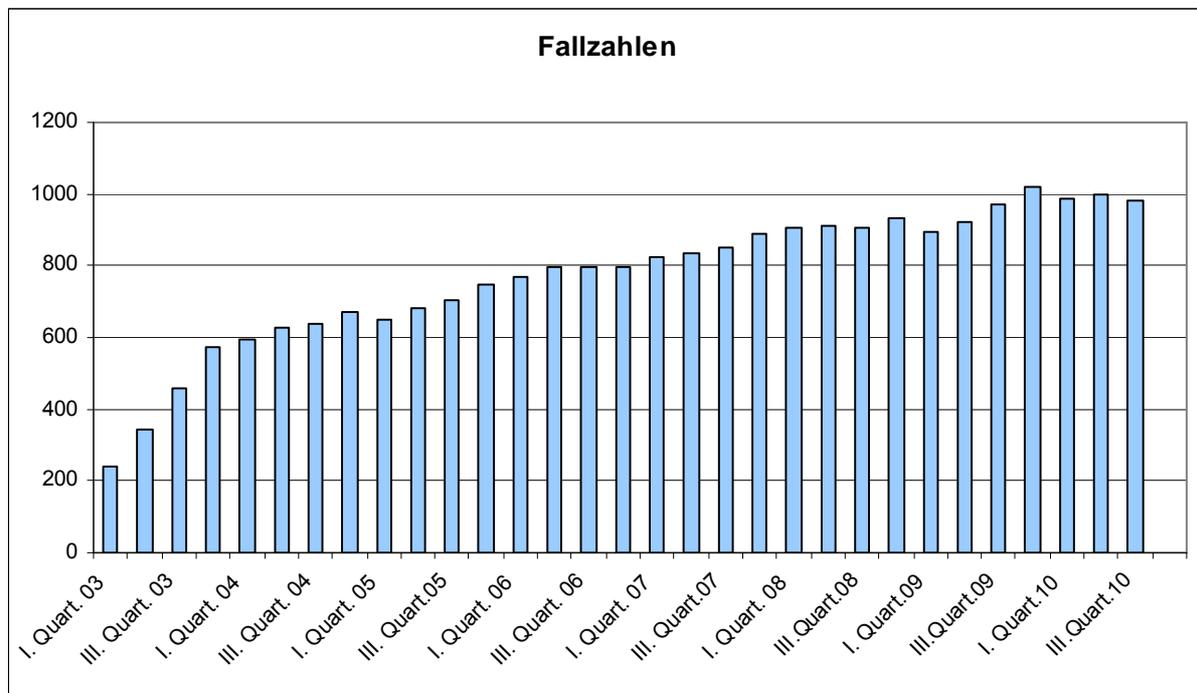


Bei den Pro-Kopf-Aufwendungen handelt es sich um die durchschnittlichen Werte basierend auf den Gesamtaufwendungen aufgeteilt auf alle Leistungsberechtigten.

Auffällig ist hier der Sprung der Aufwendungen vom Jahr 2004 zum Jahr 2005.

Dies hat im Wesentlichen zwei Gründe. Zum einen wurde mit der Einordnung der Grundsicherungsleistungen in das SGB XII zum 01.01.2005 eine Erhöhung des Eckregelsatzes von 296 auf 345 € vorgenommen, welche zu entsprechend erhöhten Ausgaben geführt hat. Zum anderen sind Wohngeldansprüche für die Grundsicherungsberechtigten zum 01.01.2005 entfallen, die bis einschließlich 2004 noch reduzierte Ausgaben zur Folge hatten.

Darstellung der Anzahl der Leistungsberechtigten im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung



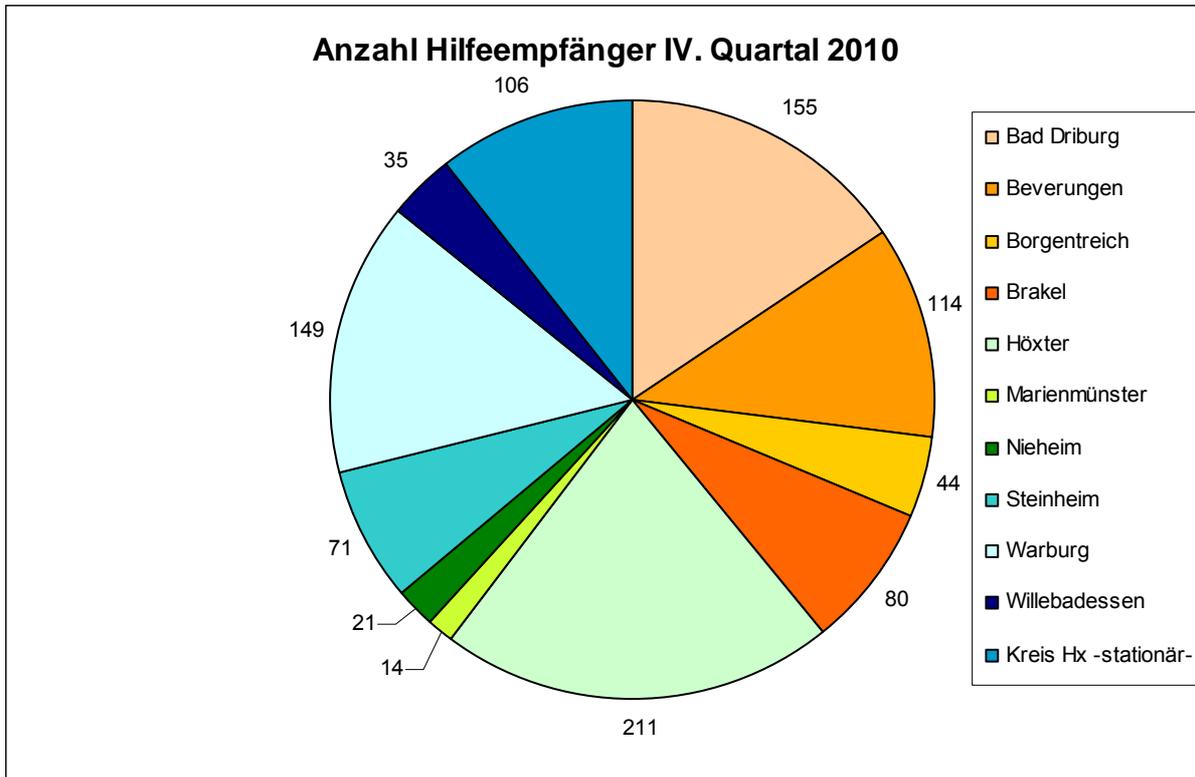
Die Anzahl der Leistungsberechtigten im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist seit Einführung der Hilfe kontinuierlich gestiegen. Verglichen mit der durchschnittlichen Anzahl der Leistungsbezieher in den Jahren 2003/04 hat sich die Anzahl der Leistungsempfänger außerhalb von Einrichtungen nahezu verdoppelt. Im Jahr 2009 gab es erstmals nur eine geringe Steigerung der Fallzahlen. Dieser Trend ist darauf zurückzuführen, dass das Wohngeld deutlich angehoben wurde.

Die Anzahl der Grundsicherungsempfänger im stationären Bereich liegt konstant bei ca. 100 Hilfeberechtigten.

Im Kreis Höxter ist die Anzahl der unter 65-jährigen dauernd Erwerbsgeminderten und die Anzahl der über 65-jährigen Bezieher der Grundsicherung im Alter in etwa gleich groß.

Die Mehrzahl der Grundsicherungsempfänger im Alter und bei Erwerbsminderung sind mit ca. 60 % Frauen.

Anzahl der Personen mit Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung in den Städten des Kreises außerhalb von Einrichtungen und bei stationärer Unterbringung



Produkt 32.14

Ausbildungsförderung

Eine gute Ausbildung ist heute wichtiger als je zuvor; sie bildet die Basis für beruflichen Erfolg. Jede Ausbildung bringt aber auch finanzielle Belastungen mit sich. Eine qualifizierte Ausbildung soll jedoch nicht an fehlenden Geldmitteln scheitern. Daher gibt die Ausbildungsförderung jedem jungen Menschen die Möglichkeit, unabhängig von seiner sozialen und wirtschaftlichen Situation eine Ausbildung zu absolvieren, die seinen Fähigkeiten und Interessen entspricht.

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) bildet die Auftragsgrundlage für diese Pflichtaufgabe der Kreise und kreisfreien Städte. Auf individuelle Ausbildungsförderung besteht für eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung ein Rechtsanspruch nach Maßgabe dieses Gesetzes, wenn dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen.

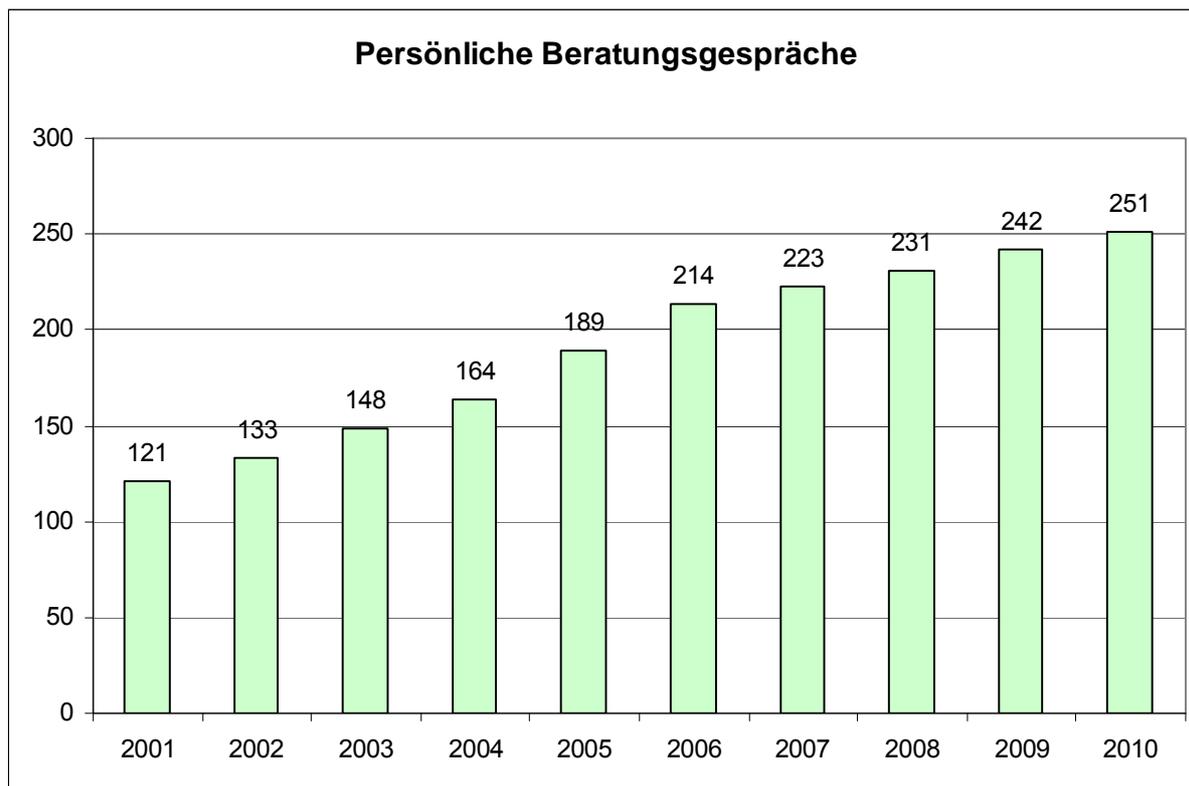
Derzeit werden bundesweit jährlich rund 870.000 junge Menschen nach dem BAföG gefördert. Ein Vergleich der Antragszahlen in dem 10-Jahres-Zeitraum von 2001 bis 2010 zeigt, dass das Förderungsangebot auch im Kreis Höxter zunehmend in Anspruch genommen wird.



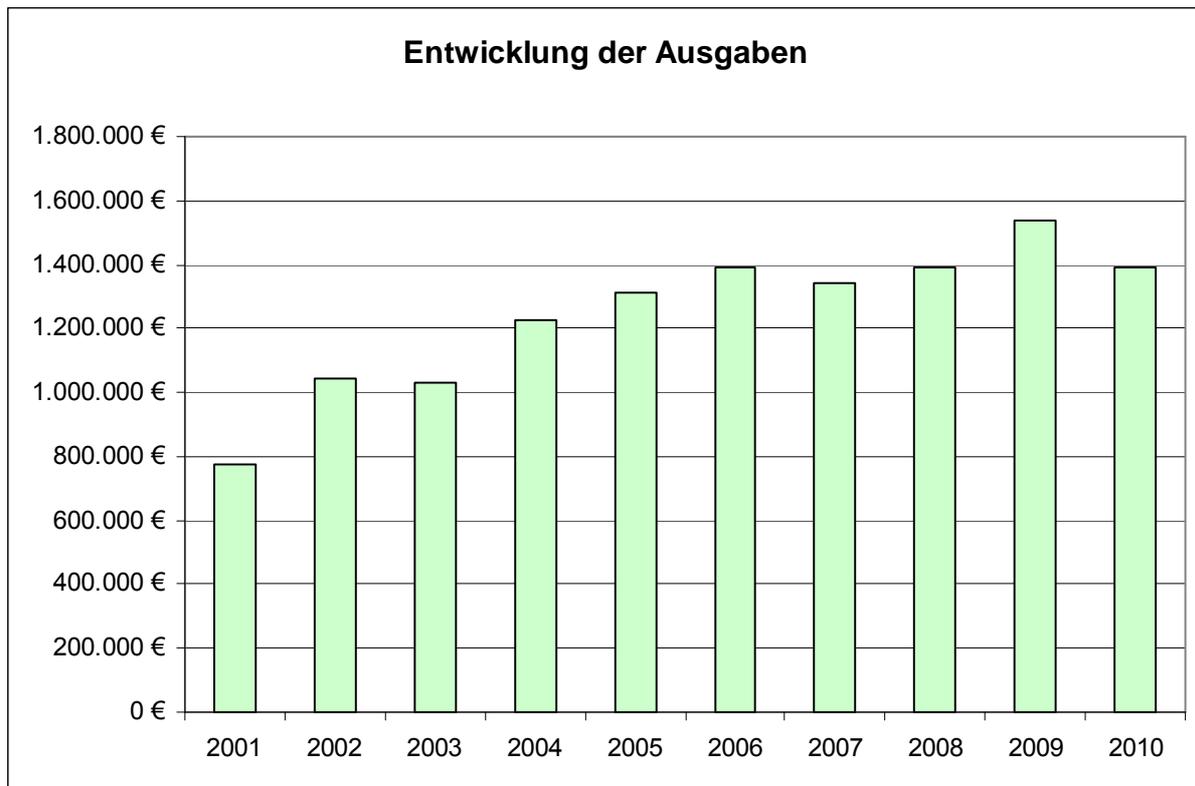
Eine Förderung nach dem BAföG können Schüler von

- weiterführenden, allgemein bildenden und Berufsfachschulen einschl. der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung ab Klasse 10,
- Fach- und Fachoberschulen,
- Lehranstalten, die als Berufsfach- oder Fachoberschulen gelten,
- Abendhaupt-, Berufsaufbau-, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs sowie Praktikanten, die ein Praktikum im Zusammenhang mit dem Besuch der vorstehenden Ausbildungsstätten ableisten, erhalten.

Im ständig zunehmenden Maße wird zudem bereits die Aufnahme teils sehr kostenintensiver Ausbildungen von der späteren Förderungsmöglichkeit abhängig gemacht. Die Darstellung der Entwicklung der entsprechenden qualifizierten Beratungen ergibt für die Zeit von 2001 bis 2010 eine stetige Steigerung, wobei davon auszugehen ist, dass sich dieser Trend weiter fortsetzt.



In dem v. g. Zeitraum stieg die Summe der jährlich verausgabten Förderungsmittel von 773.035,02 € in 2001 auf 1.388.444,67 € in 2010. Die Ausgaben werden zu 65 % vom Bund und zu 35 % vom Land getragen. Die folgende Darstellung ihrer Entwicklung zeigt, dass sie sich in den letzten Jahren auf einem relativ hohen Niveau stabilisiert haben.



Durch das 23. BAföG-Änderungsgesetz traten im Oktober 2010 gesetzliche Änderungen in Kraft, durch die der Kreis der Förderungsberechtigten erweitert und die Förderungsbeträge erhöht wurden. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung geht davon aus, dass dadurch die Zahl der BAföG-Empfänger weiter steigen wird.

Im Hinblick auf eine stetige Verbesserung der Bildungschancen unserer Jugendlichen ist diese Entwicklung selbst unter dem Gesichtspunkt der möglichst sparsamen Verwendung von Steuermitteln zu begrüßen. Letztlich kommen die eingesetzten Bundes- und Landesmittel den Familien unseres Kreises zugute, indem sie deren Finanzkraft stärken.

Produkt 32.16

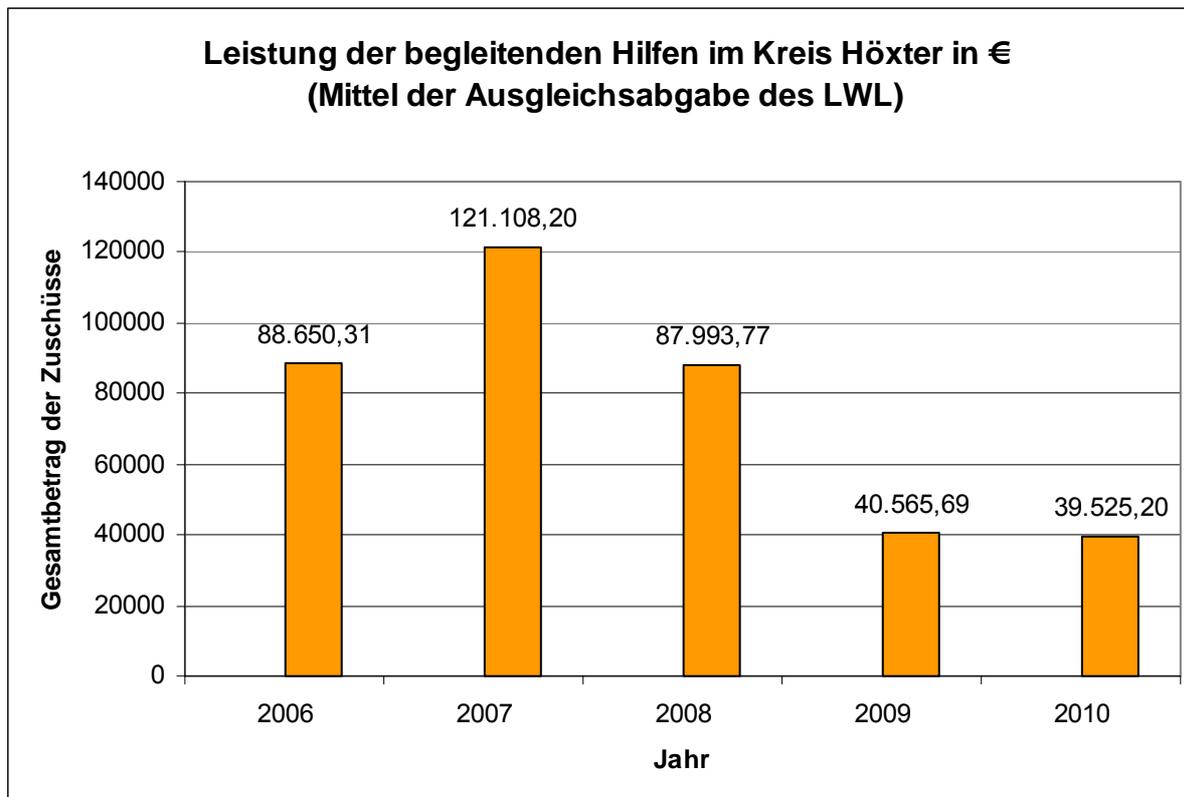
Arbeitsplatz und Schwerbehinderung

Die Hilfen für schwerbehinderte Menschen sind die zentrale Aufgabe dieses Tätigkeitsfeldes. Dieses umfasst u. a. die Beratung von schwerbehinderten Menschen im Berufsleben sowie deren Arbeitgeber. Ziel ist es, durch Leistungen zur begleitenden Hilfe, u. a. technische Arbeitshilfen, den Arbeitsplatz behindertengerecht zu gestalten. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Hilfen zum Erhalt, der Ausstattung und der Beschaffung einer behindertengerechten Wohnung in Anspruch zu nehmen. Dem Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen gilt ein besonderes Augenmerk.

Um die Aufgaben wahrnehmen zu können, werden die Beschäftigungspflichtigen in regelmäßigen Abständen (mindestens alle zwei Jahre) durch die Fachstelle „Behinderte Menschen im Beruf“ aufgesucht. Ziel dieser Betriebsbesuche ist insbesondere die Beratung in folgenden Bereichen:

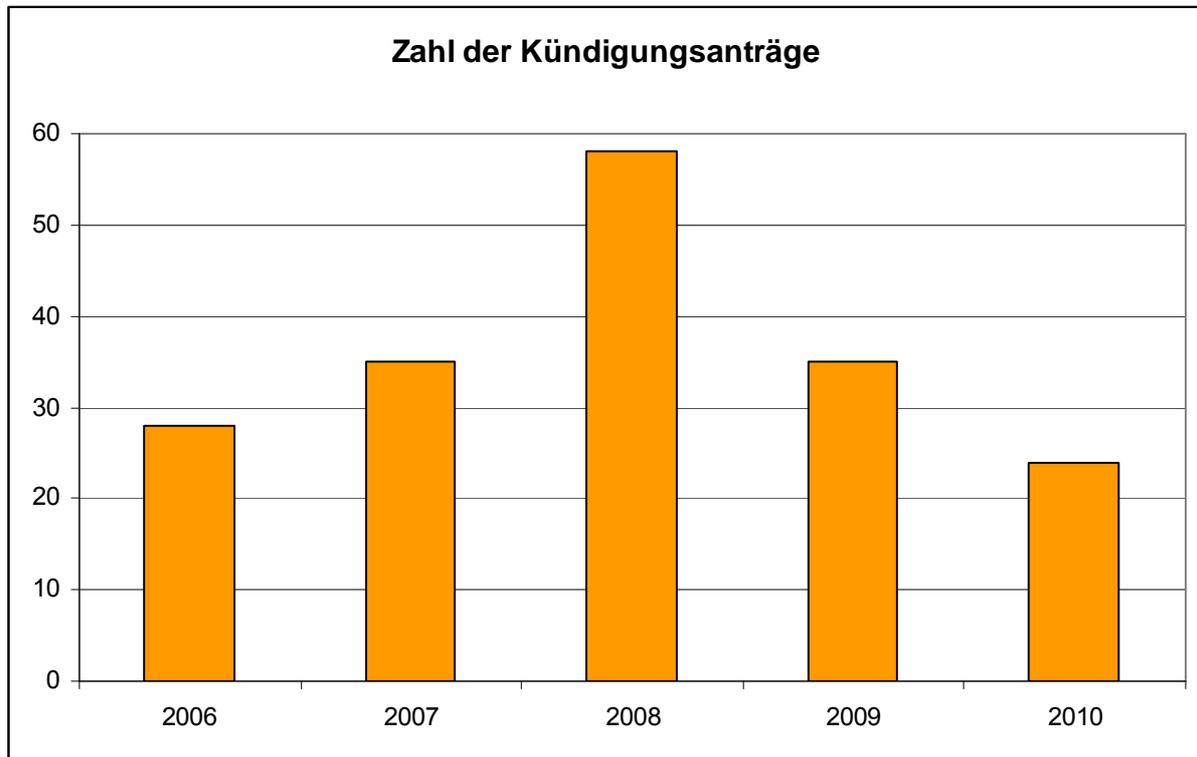
1. Leistungen der begleitenden Hilfen im Arbeitsleben

Diese Hilfen haben das Ziel, die Arbeitsplätze der schwerbehinderten Menschen so auszustatten und einzurichten, dass ihnen auf Dauer ein geeigneter und ihren Fähigkeiten entsprechender Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Bei der Ermittlung der Zuschusshöhe an einen Betrieb werden u. a. die Art der bei dem/der Mitarbeiter/in vorliegenden Behinderung ebenso berücksichtigt wie die Frage, ob der Arbeitgeber die sog. Einstellungspflichtquote schwerbehinderter Menschen voll oder nur zum Teil erfüllt. Außerdem wird berücksichtigt, welcher anteilige Betrag der Ausgleichsabgabe der Fachstelle für das betreffende Haushaltsjahr zur Verfügung steht.



2. Kündigungsschutz

Zum weiteren Tätigkeitsfeld gehört der Kündigungsschutz. Die Kündigung eines schwerbehinderten Menschen bedarf der vorherigen Zustimmung des Integrationsamtes in Münster. Alle Beteiligten, d.h. der/die betroffene/n Mitarbeiter/in, die Schwerbehindertenvertretung sowie der Betriebsrat bzw. die Mitarbeitervertretung sind anzuhören und der Sachverhalt ist umfassend zu ermitteln. Insbesondere soll auf eine gütliche Einigung hingewirkt werden, z.B. durch den Abschluss eines Aufhebungsvertrages oder die Rücknahme der Kündigung durch den Arbeitgeber. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, ob es möglich ist, den Arbeitsplatz durch die Gewährung verschiedener Zuschüsse, z.B. einem Betreuungs- oder Minderleistungsaufwand, zu erhalten.



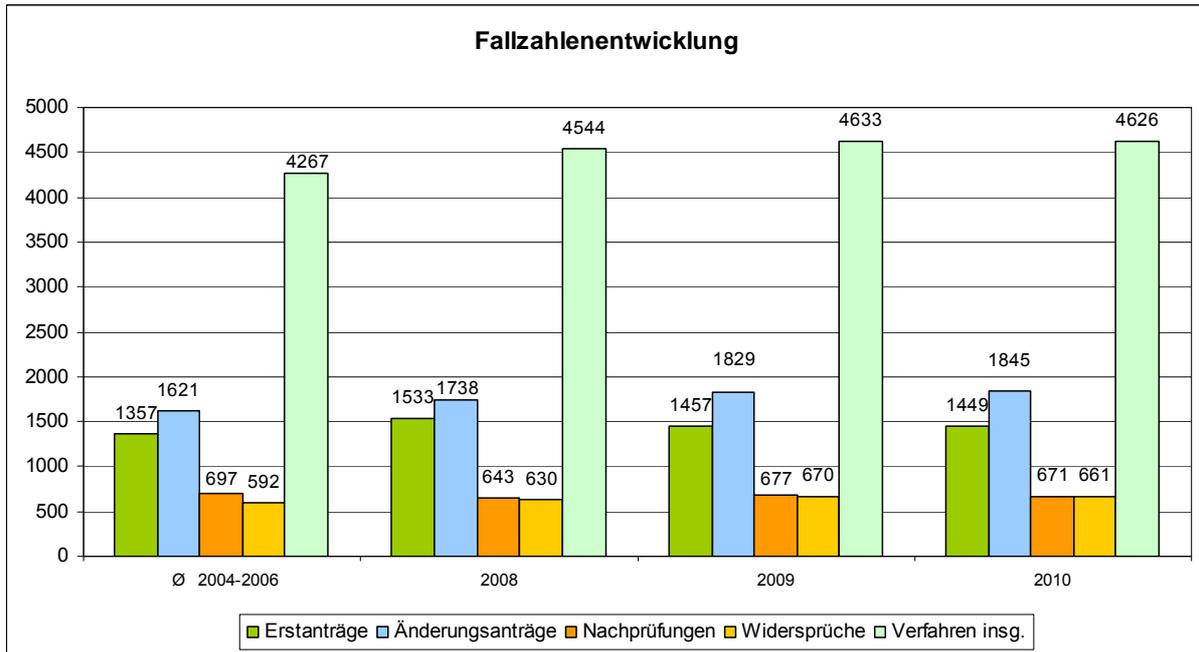
3. Schwerbehindertenangelegenheiten

Ab dem Jahr 2008 wurde den Kreisen und kreisfreien Städten in NRW die Erfüllung der Aufgaben des Schwerbehindertenrechts nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) übertragen.

Im Rahmen dieser Aufgaben wird auf Antrag des (schwer-)behinderten Menschen das Vorliegen einer Behinderung, der Grad der Behinderung (GdB) und die gesundheitlichen Merkmale für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen festgestellt und zum Nachweis über die Schwerbehinderteneigenschaft ein Ausweis ausgestellt.

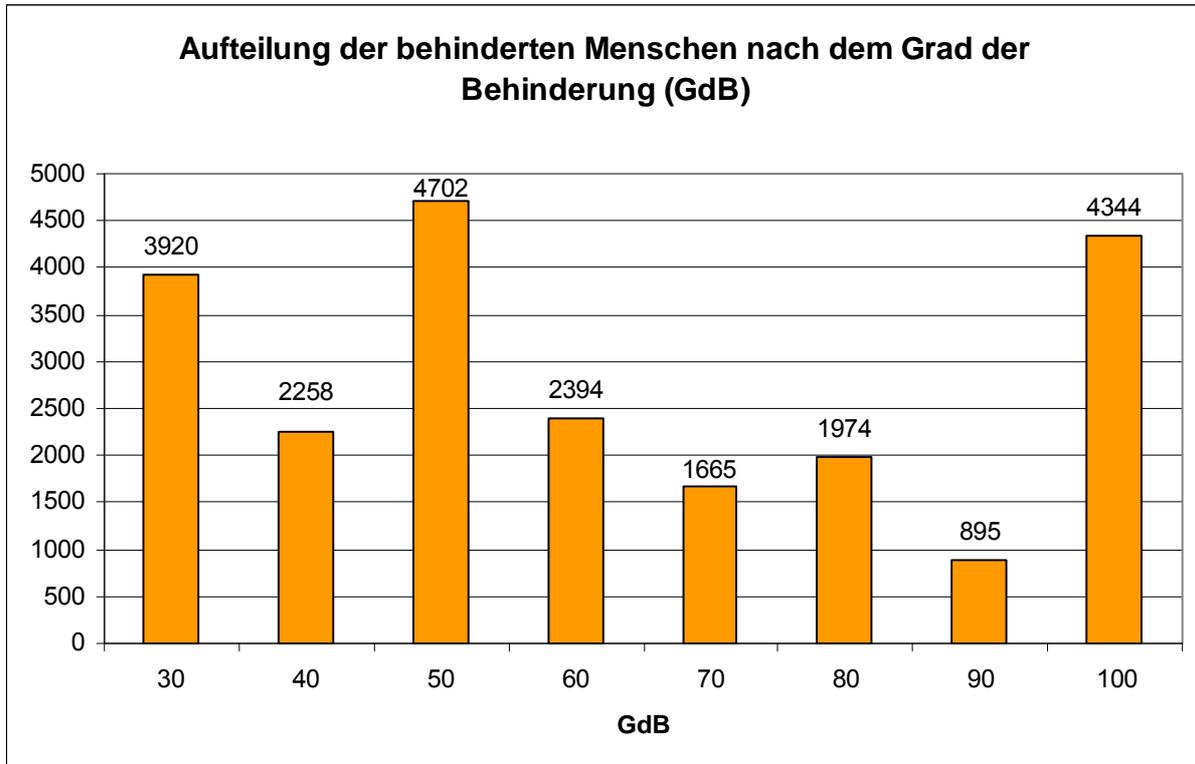
Ziel ist die selbstbestimmte und gleichwertige Teilhabe (schwer-)behinderter Menschen in Arbeit und Gesellschaft. Das soll durch eine Verbesserung der beruflichen und finanziellen Situation erreicht werden. Zur Inanspruchnahme dieser Leistungen dient als Nachweis der Schwerbehindertenausweis. Hier werden der Grad der Behinderung und verschiedene gesundheitliche Merkmale dokumentiert, die Voraussetzung für Rechte und Nachteilsausgleiche nach dem SGB IX sind.

Die Antrags- und Verfahrenszahlen der letzten drei Jahre im Vergleich zum Durchschnitt der Zahlen aus den Jahren 2004-2006 ergeben sich aus dem nachstehenden Diagramm. Hierbei ist eine deutliche Steigerung nach der Kommunalisierung der Aufgaben ersichtlich.

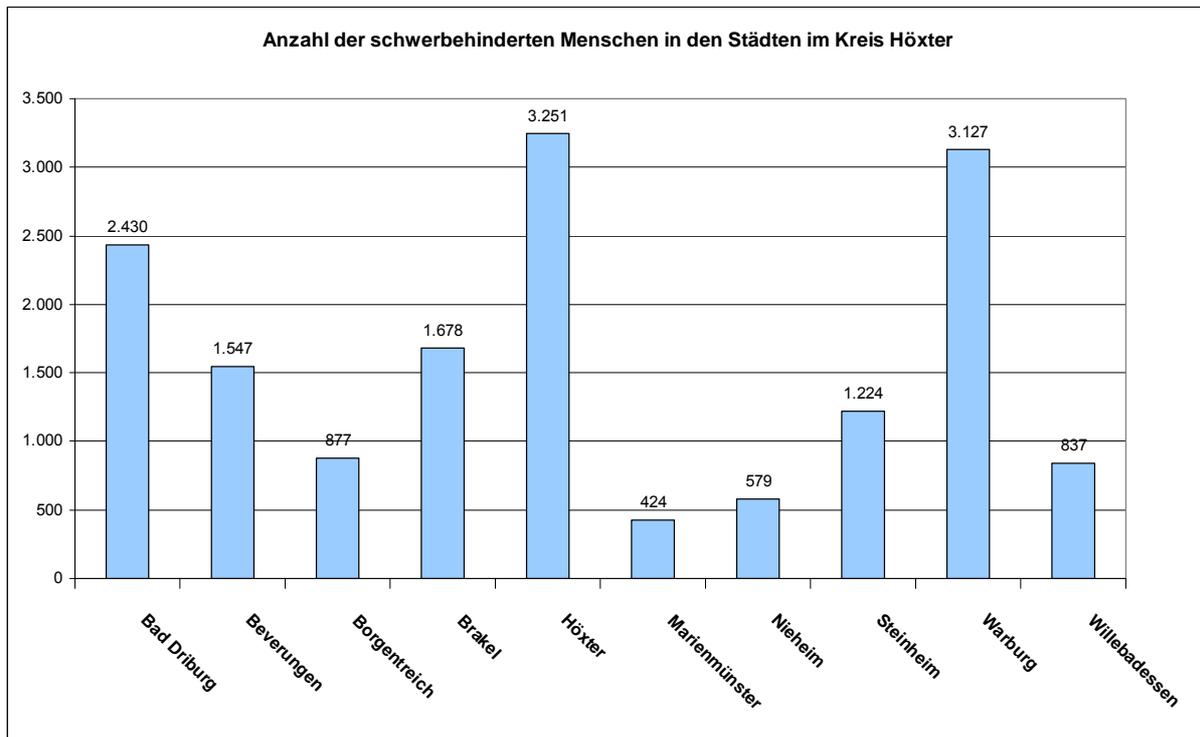


Insgesamt 7 Mitarbeiter unter der Beteiligung von ärztlichen Gutachtern sind derzeit mit der Erledigung der Aufgaben betraut. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer für Erst- und Änderungsanträge liegt unter dem Landesdurchschnitt.

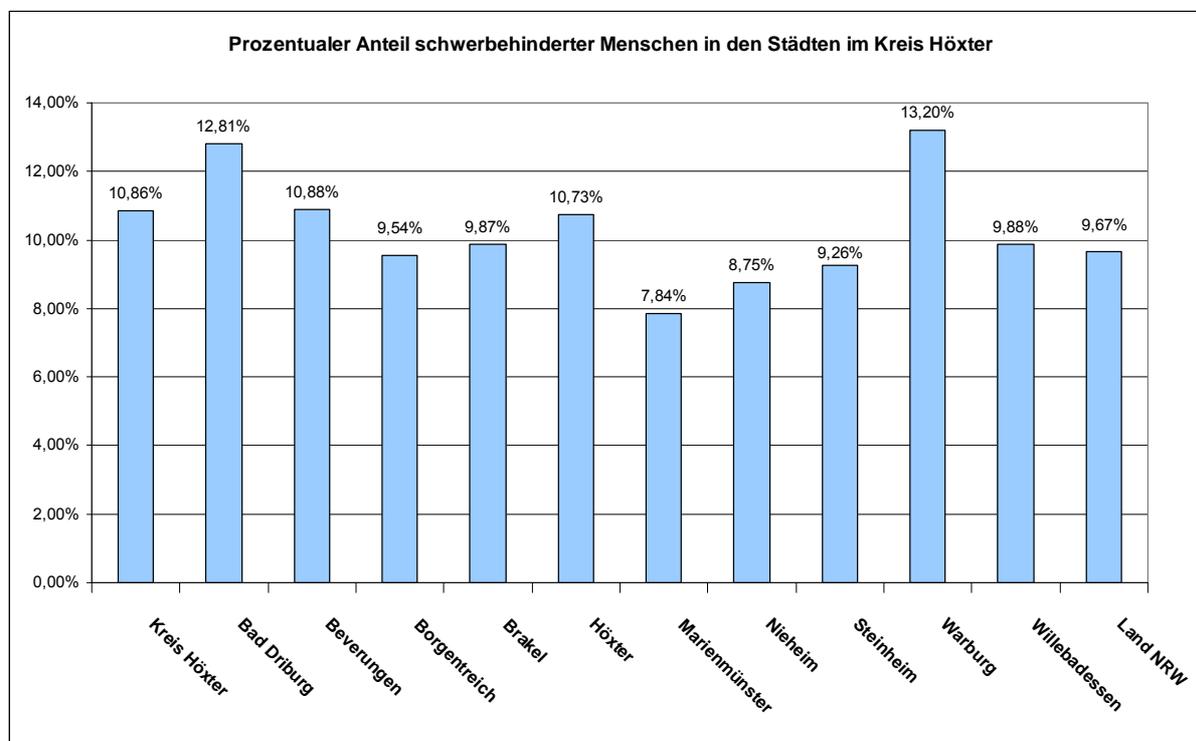
Rund 22.152 Menschen mit Behinderung mit einem GdB von wenigstens 30 haben ihren Wohnsitz im Kreis Höxter. Davon sind 15.974 berechtigt, einen Schwerbehindertenausweis zu führen.



Die Zahlen der schwerbehinderten Menschen in den Städten ist der unten aufgeführten Übersicht zu entnehmen.



Das nachstehende Diagramm zeigt die Quoten der schwerbehinderten Menschen im Gebiet des Kreises Höxter, ausgehend von den Einwohnerzahlen zum 31.12.2010.



Die Gruppe der schwerbehinderten Menschen kann in folgende Altersgruppen unterteilt werden:

Alter	Anzahl	Anteil der Einwohner in %	Anteil schwerbehinderter Menschen in %
0 - 6	69	0,05	0,43
7 - 15	271	0,18	1,69
16 - 65	6761	4,60	42,33
über 65	8873	6,03	55,55

Die Kosten der Verfahren einschließlich der Gutachter-, Sachverständigen- und Gerichtskosten werden direkt aus dem Landeshaushalt abgerechnet. Vom Land Nordrhein-Westfalen wurden jährlich Mittel in Höhe von 230.032,00 € zur Verfügung gestellt.

Zusätzlich zu der fachbezogenen Pauschale erfolgt seitens des Landes NRW die Erstattung der Personal- und Sachkosten für die 6 zugewiesenen Mitarbeiter auf der Basis der gesetzlichen Regelung der Kommunalisierung dieser Aufgaben. Aufgrund der gestiegenen Antragszahlen werden vom Kreis Höxter seit 2009 zusätzlich 2 weitere Mitarbeiterinnen (entspricht einer ganzen Stelle) zur Erledigung der Aufgaben eingesetzt, für die keine Kostenerstattung des Landes NRW erfolgt.

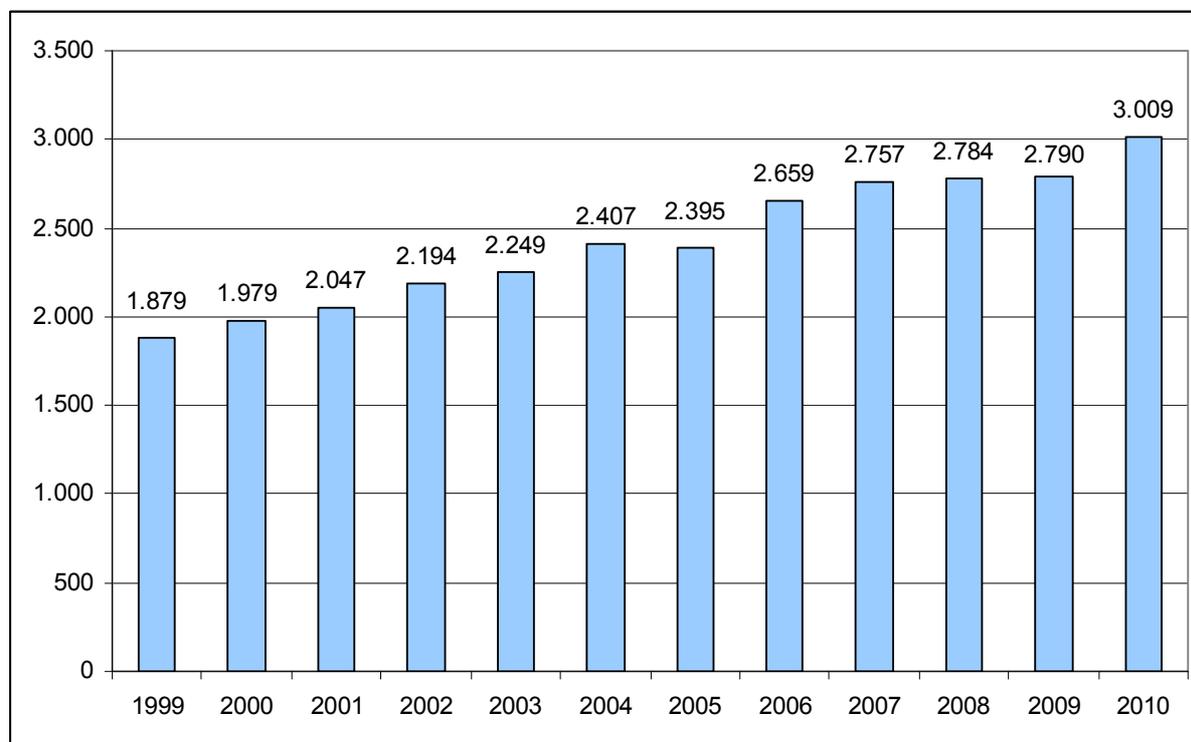
Produkt 34.1

Betreuungen

Erwachsene, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selber regeln können, sind auf die Hilfe anderer angewiesen. Für diese Personen kann das Amtsgericht - Betreuungsgericht - einen Betreuer bestellen, der in einem genau festgelegten Umfang für sie handelt. Der Betreuer hat insoweit die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Bestellung eines Betreuers hat nicht zur Folge, dass der Betreute geschäftsunfähig wird.

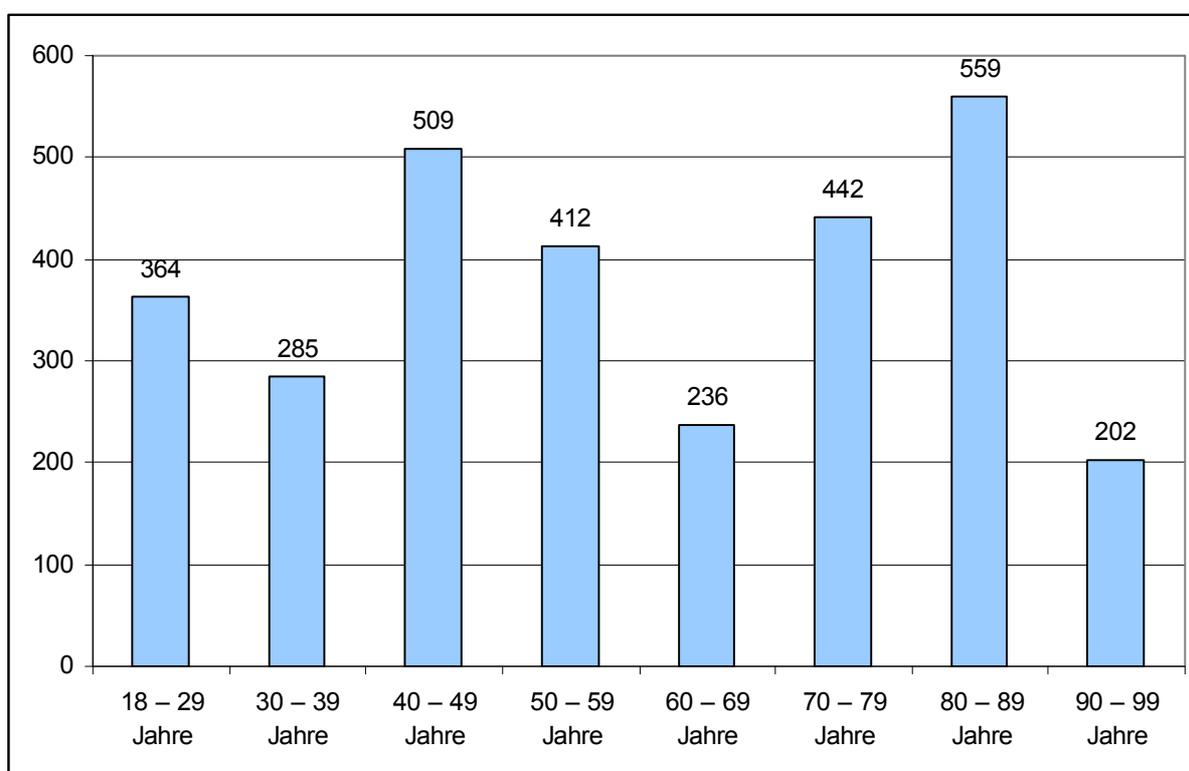
In den letzten Jahren ist die Zahl der Betreuten kontinuierlich gestiegen. Die demographische Entwicklung und die damit verbundene Überalterung der Bevölkerung werden eine große Zahl von neuen Betreuungsverfahren nach sich ziehen.

Entwicklung der Betreuungsfälle 1999 - 2010



Der Kreis Höxter ist Betreuungsbehörde im Sinne des Betreuungsbehördengesetzes und führt im Rahmen dieser Aufgabe die Bezeichnung „Betreuungsstelle“. Zum Aufgabenkreis der Betreuungsstelle zählen insbesondere die Beratung und Unterstützung der Betreuer, die Förderung ehrenamtlicher Betreuer sowie gemeinnütziger Organisationen sowie die Unterstützung des Betreuungsgerichts bei der Erforschung des Sachverhalts und der Auswahl der Betreuer.

Altersstruktur der Betreuungsfälle (Stand 31.12.2010)



Im Jahr 2010 wurden im Kreis Höxter ca. 63 % der Betreuungsfälle ehrenamtlich geführt. Hierin sind auch die von 3 Landesbeamten im Rahmen des Pilotprojektes „Betreuungen OWL“ im Kreisgebiet Höxter wahrgenommenen Betreuungen enthalten.

In den übrigen Fällen wurden Rechtsanwälte, 3 Vereinsbetreuer und 41 freiberufliche Berufsbetreuer tätig. Letztere verfügen überwiegend über einen Fachhochschulabschluss der Sozialarbeit/ -pädagogik oder eine vergleichbare Qualifikation, die sie zum Umgang mit dem betroffenen Personenkreis befähigt - eine Grundvoraussetzungen um die Interessen der Betroffenen wahrzunehmen und in deren Sinne zu handeln.

Im Kreis Höxter werden derzeit keine behördlichen Betreuungen geführt.

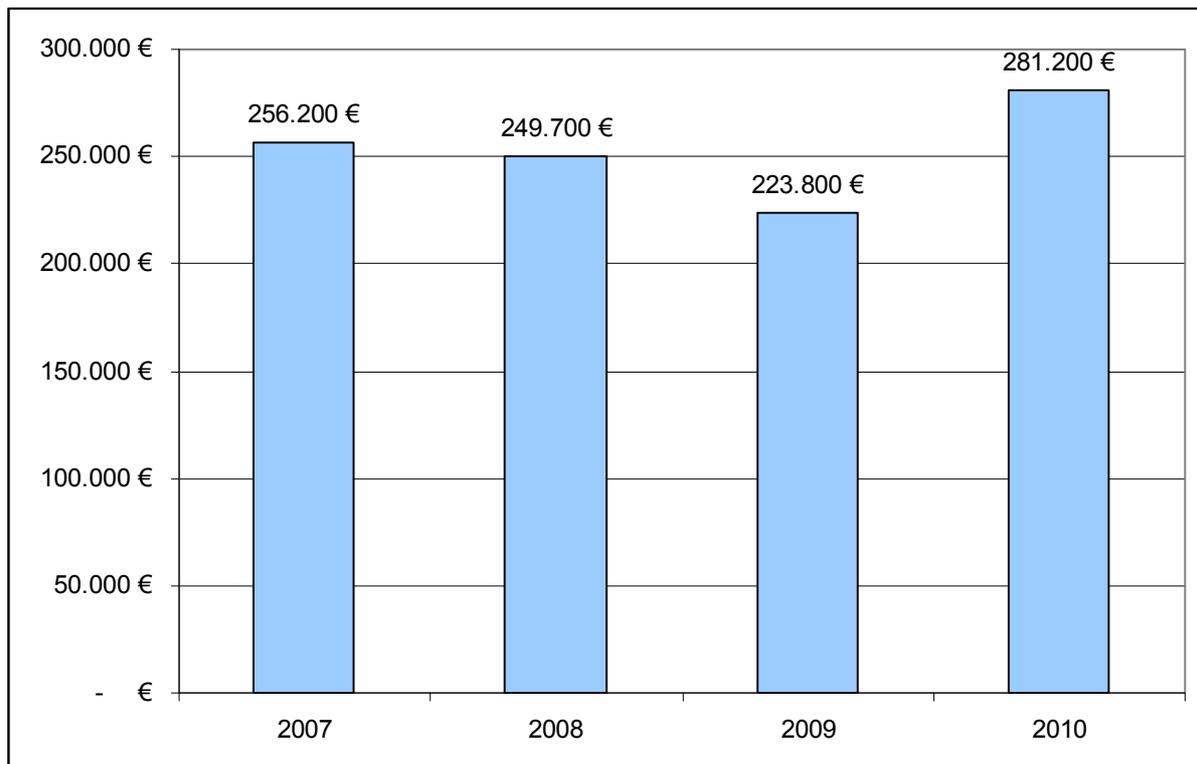
Produkt 34.3

Durchsetzung privatrechtlicher Erstattungsansprüche

Unterhaltsvorschuss - Einnahmen

Die vom Kreis Höxter gewährten Unterhaltsvorschussleistungen sind von dem Unterhaltspflichtigen im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit zu erstatten.

Die Unterhaltseinnahmen entwickelten sich wie folgt:



Der Anstieg der Einnahmen im Jahr 2010 lässt sich zum einen mit der Verbesserung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage und der damit einhergehenden Steigerung der Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen, zum anderen mit einer personellen Aufstockung in diesem Bereich begründen.

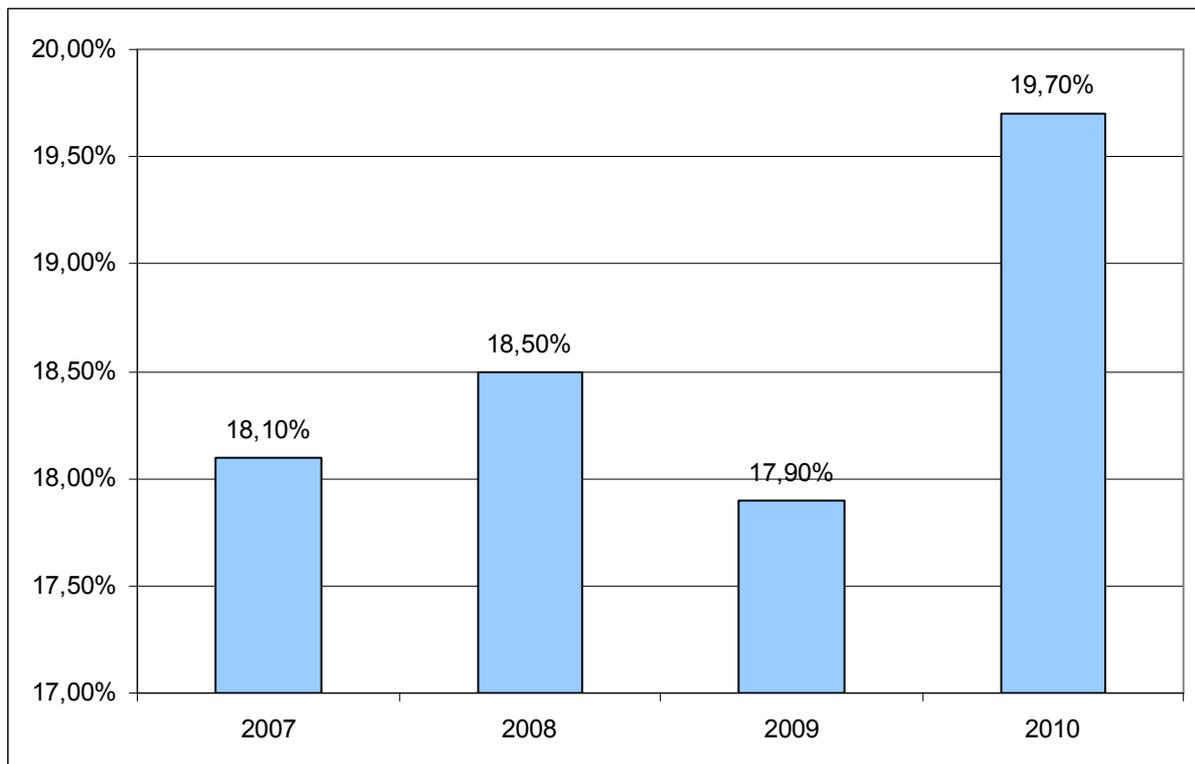
46,66 % der Einnahmen werden an das Land Nordrhein-Westfalen abgeführt.

53,34 % verbleiben beim Kreis Höxter.

Rückgriffsquote:

Die Rückgriffsquote bildet das Verhältnis zwischen erbrachten Unterhaltsvorschussleistungen und den vereinnahmten Unterhaltszahlungen ab.

Die Entwicklung der Rückgriffsquote stellt sich wie folgt dar:

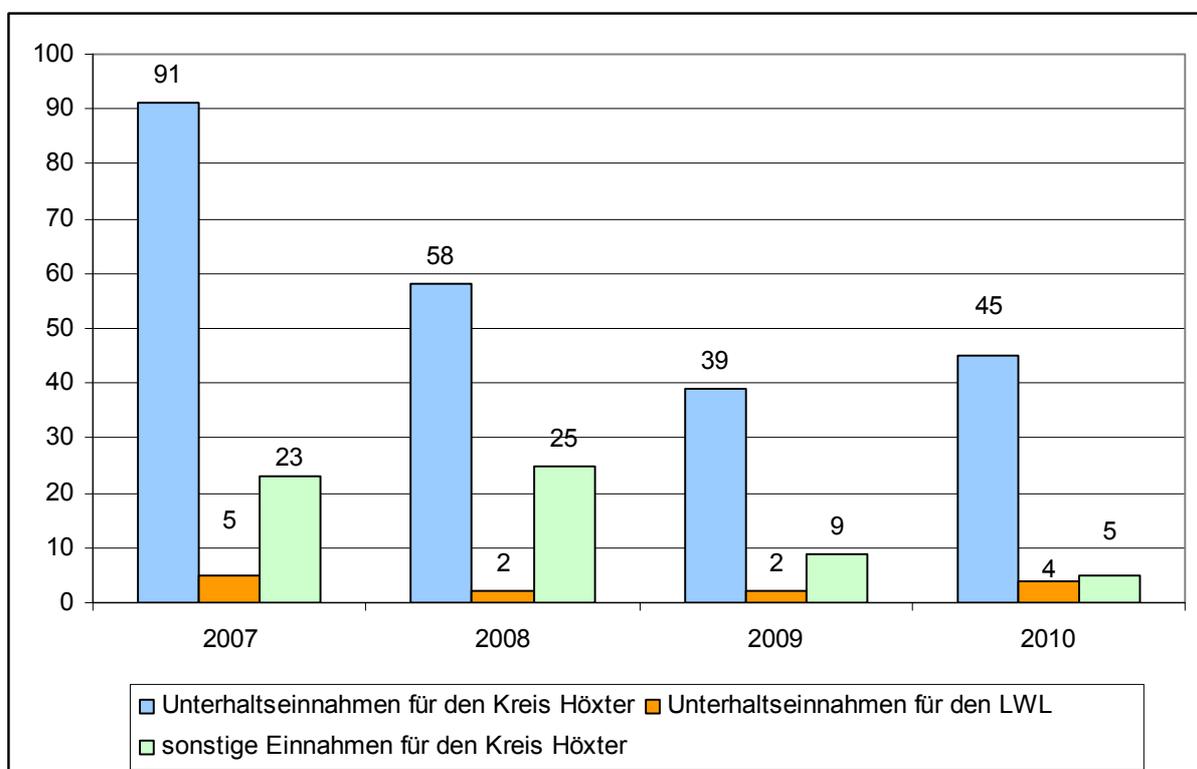


Einnahmen aus Unterhalt und sonstigen Ansprüchen zur Erstattung der vom Kreis Höxter übernommenen ungedeckten Heimkosten

Verwandte in gerader Linie sind nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch grundsätzlich verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. Dies hat zur Folge, dass Kinder in der Regel gehalten sind, die vom Kreis Höxter für ihre Eltern aufgewandten Heimpflegekosten zu erstatten.

Zahlungspflichten können sich zudem aus vertraglichen, erbrechtlichen, sonstigen zivilrechtlichen Ansprüchen sowie aus Schenkungsrückforderungsansprüchen ergeben.

Die entsprechenden Einnahmen entwickelten sich wie folgt (**Angaben in T€**):



Darüber hinaus werden bestehende zivilrechtliche Forderungen des Kreises Höxter - z. B. durch Eintragung im Grundbuch - für die Zukunft gesichert.

Verwaltungsgliederung



Kreis Höxter
Der Landrat

Anschrift:
Moltkestr. 12
37671 Höxter
Telefon: 05271/965-0
Telefax: 05271/37926
email: info@kreis-hoexter.de

Gemeinschaftsbüro Landrat

98 **Persönlicher Referent :**
Andreas Niggemeyer
Tel.: 9800

97 **Pressereferentin :**
Silja Polzin
Tel.: 9700

95 **Umweltmanagement :**
Josef Weskamp
Tel.: 4420

94 **Gleichstellungsbeauftragte :**
Gabriele Böker
Tel.: 9904

Landrat Friedhelm Spieker

**Allgemeiner Vertreter
Kreisdirektor Dr. Ulrich Conradi**

Schulaufsicht
Hubert Gockeln Tel.: 3220
Hartmut Bondzio Tel.: 3240
Rita Lackmann Tel.: 3230

99 Revision und Controlling
Helmut Lühr Tel.: 9900

93 Recht
Gabriele Böker Tel.: 9904
Stefan Schauf Tel.: 9905
(organisatorisch zugeordnet
FBL 60, Herr Kämpfer)

Kreispolizeibehörde
Leiterin V/L:
Karin Hanewinkel-Hoppe
Leiter G/S: Jürgen Koch

Fachbereiche

10	Öffentliche Sicherheit und Straßenverkehr Dr. Klaus Drathen Tel.: 1000 Zi.: B 330	20	Gesundheits- und Veterinärwesen Dr. Ronald Woltering Tel.: 2000 Zi.: C 142	30	Familie, Jugend, Soziales und Schule Gerhard Handermann Tel.: 3000 Zi.: B 234	40	Umwelt, Planen, Bauen Michael Werner Tel.: 4000 Zi.: 522	50	Kataster und Vermessung Bernward Schlüter Tel.: 5000 Zi.: 628	60	Verwaltungsinterne Dienste Hans-Dieter Fleischer Tel.: 6000 Zi.: B 132 Matthias Kämpfer Tel.: 6200 Zi.: B 118
-----------	--	-----------	---	-----------	--	-----------	---	-----------	--	-----------	--

Abteilungen

12	Sicherheit und Ordnung Norbert Loermann Tel.: 1200 Zi.: B 332	21	Gesundheitsdienst Dr. Wilfried Münster Tel.: 2100 Zi.: C 44	32	Finanzielle Hilfen und Schule Klaus Brune Tel.: 3200 Zi.: A 312	41	Bauen und Planen Hans-Werner Gorzolka Tel.: 4100 Zi.: 523	51	Grundstückskataster Friedhelm Köring Tel.: 5100 Zi.: 623	61	Finanzen Hans-Dieter Fleischer Tel.: 6000 Zi.: B 132
13	Bevölkerungsschutz Jürgen Ditter Tel.: 1300 Zi.: C 342	22	Gesundheitsschutz Dr. Ronald Woltering Tel.: 2000 Zi.: C 142	33	Beratung Familien, Jugendliche und Senioren Margret Thiele Tel.: 3300 Zi.: D 259	44	Umweltschutz und Abfallwirtschaft Dr. Kathrin Weiß Tel.: 4400 Zi.: 718	52	Vermessungen Gerhard Löneke Tel.: 5200 Zi.: 639	62	Interne Dienstleistungen und Gebäude Elisabeth Henneke Tel.: 6210 Zi.: A 201
14	Straßenverkehr Elisabeth Scheel Tel.: 1400 Zi.: A 4	23	Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung Dr. Jens Tschachtschal Tel.: 2300 Zi.: B 26	34	Gesetzliche Vertretung und Unterhalt Hartmut Brokmann Tel.: 3400 Zi.: C 246	45	Straßen Reinhard Diekmann Tel.: 4500 Zi.: 703	53	Grundstückswerte Bernward Schlüter Tel.: 5000 Zi.: 628	63	EDV und Organisation Gerd Rother Tel.: 6300 Zi.: A 212
		24	Verwaltung Alfred Wiemers Tel.: 2400 Zi.: C 141	36	Bildungsmanagement Thomas Kruse Tel.: 3600 Zi.: A 310					64	Personal Reinhard Zimmer Tel.: 6400 Zi.: A 105

65 **Aufsicht, Wahlen, Wirtschaftsförderung** Ulrike Suermann Tel.: 6500 Zi.: C 136 Michaela Werner Tel.: 6501 Zi.: C136 |



HERAUSGEGEBEN VON:
KREIS HÖXTER, MOLTKESTRASSE 12, 37671 HÖXTER
TELEFON: 05271 965-0, INFO@KREIS-HOEXTER.DE, WWW.KREIS-HOEXTER.DE